Monatschrift

der

Oesterreichisch-Israelitischen Union.

Nr. 7, 8 — Wien, Juli-August 1901 — 13. Jahrgang

Wirtschaftlicher Boycott.

Die Versöhnungsfahrt des Kaisers nach Böhmen hat einen tiefen und nachhaltigen Eindruck zurückgelassen. Der Monarch wurde nicht müde, bei allen Empfängen die ernste Mahnung zu Frieden und Verträglichkeit zu wiederholen und die Nothwendigkeit gemeinsamer wirtschaftlicher Arbeit beider Volksstämme zu betonen. Dieses Bemühen von höchster Stelle, den Blick von den kleinlichen Partefragen des Tages hinüberzulenken auf die grossen culturellen und ökonomischen Interessen des Gesammtreiches, entspricht einem tiefempfundenen Bedürfnisse der Bevölkerung selbst. Der nationale Hader hat nicht nur die innere Lebenskraft der Monarchie und ihr Ansehen nach aussen arg geschädigt, er hat auch jedem einzelnen Berufskreise schwere Wunden geschlagen. Aus dem nationalen Kriege entwickelte sich ein wirtschaftlicher Krieg aller gegen alle, welchen die Mächte des Rückschrittes noch mit aller Kraft schürten, um ihre Herrschaft dauernd zu befestigen. Niemand hat die zersetzende Wirkung des Sprachenzwistes härter empfunden als wir Juden. Wir zahlten die Kriegskosten für jede Partei, wir wurden verantwortlich gemacht für alle Uebel, welche als die unausbleibliche Consequenz des Kampfes jede Schichte der Gesellschaft trafen. Der alte taktische Grundsatz: „Haust Du meinen Juden, hau' ich Deinen Juden“ ist von Deutschen und Czechen gründlich befolgt worden. Aber nicht von diesen allein! Die bürgerlichen Rechte und Freiheiten der Juden waren auch das Compensationsobject für alle Verhandlungen, welche die bedrängte Staatsgewalt mit den streitenden Parteien führte; nach der Verfassung waren wir gleichberechtigte Staatsbürger, in der Praxis gab man uns dem brutalen Egoismus aller Fractionen preis, die Ursache hatten, die Bevölkerung über die Grundquelle der wirtschaftlichen Noth hinwegzutäuschen. Alle Machtvermehrung der Feudalen und Clericalen, alle gewerblichen Scheinreformen, mit denen man die Unzufriedenheit der kleinbürgerlichen Schichten beschwichtigen wollte, vollzogen sich auf Kosten der Rechte, der Ehre und der Existenz der jüdischen Bevölkerung, der einzigen in diesem Staate, deren patriotische Selbstlosigkeit trotz aller Verleumdung über jeden Zweifel erhaben war. So sehr sind wir mit diesem Staats-

wesen verwachsen, dass wir sagen dürfen, das Schicksal, das man uns Juden bereitet, ist das Schicksal des Staates selbst. Duldet man Unrecht und Willkür gegen uns, dann ist das ein sicheres Zeichen, dass die Achtung vor dem Gesetze und die Autorität der Staatsgewalt auch auf anderen Gebieten des öffentlichen Lebens Schaden gelitten haben. Und war dem nicht so in den letzten Jahren? Haben sich in Verwaltung, Rechtsprechung und Gesetzgebung nicht tief beunruhigende Erscheinungen gezeigt, aus denen eine einsichtige Regierung die Lehre ziehen musste, dass die Verletzung von Recht und Gesetz, wenn sie einmal einer einzelnen Classe von Staatsbürgern gegenüber geduldet wird, nicht mehr eingedämmt werden kann und schliesslich zur Lähmung des gesammten staatlichen Organismus führt?

Die gegenwärtige Regierung scheint zu dieser Einsicht gelangt zu sein. In Uebereinstimmung mit der Tendenz der Kaiserreise hat Herr v. Koerber an die Beamten der Prager Statthalterei eine Ansprache gehalten, die uns mit der Hoffnung erfüllt, dass die Gerechtigkeit gegen alle, und daher auch gegen uns, wieder das leitende Princip der österreichischen Verwaltung werden solle. Der Ministerpräsident verwies die Herren der Prager Statthalterei auf ihren Eid und bezeichnete die Befolgung „des gegen alle gleich gerechten Gesetzes“ als ihre oberste Pflicht. Das war zunächst wohl in Beziehung auf Deutsche und Czechen gesprochen. Aber der Grundsatz der Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit verträgt keine Einschränkung. Will man ihm Respect verschaffen, dann darf man die Juden von seiner Wirkung nicht ausschliessen.

Im Uebrigen haben gerade in jüngster Zeit einige Vorfälle in Mähren bewiesen, dass die Interessen der Juden von den allgemeinen Interessen nicht zu trennen sind. Wie zum Hohne auf die Versöhnungsbestrebungen der Regierung und auf den friedlichen Verlauf der jüngsten Parlamentssession hat man in den letzten Wochen an mehreren Orten Mährens den nationalen Kampf auf das wirtschaftliche Gebiet hinübergespielt und nicht nur in Wort und Schrift den nationalen Boycott gepredigt, sondern auch in die lebendige That umgesetzt. Seit Jahren ertönt in der radicalczechischen Presse der Ruf: „Svuj k svemu!“ Er richtet sich formell gegen die Deutschen, in Wirklichkeit aber gegen die jüdischen Kaufleute. Von der Propaganda des Wortes ist man zur Propaganda der That übergegangen. Auf den Jahrmärkten zu Prerau und Dub hat man den deutschen Marktleuten Plätze verweigert, und in Prossnitz fand eine grosse Hetzversammlung der czechoslavischen Kaufmannschaft wieder unter der Devise: „Svuj k svemu!“ statt. Die Opfer dieser auf vollständige wirtschaftliche Scheidung beider Nationalitäten gerichteten Scheidung waren und sind zumeist Juden. Im Interesse der letzteren ist unser Rechtsschutzbureau, im Interesse der deutschen Kaufmannschaft sind die Abgeordneten d'Elvert und Primavesi beim Ministerpräsidenten vorstellig geworden, der beruhigende Zusagen machte.

Aber es zeigt sich hier, wie berechtigt die Forderung war, mit welcher die „Oesterreichisch-Israelitische Union“ an Herrn von Koerber kurz nach dessen Amtsantritt herantrat, dass er nicht erst abwarte, bis einzelne Beschwerden an ihn gelangen, sondern dass er allgemeine Weisungen an seine Beamten hinausgebe, durch welche jedem Anlass zu Beschwerden von vornherein vorgebeugt werde. Hätte er dies gethan, so hätte er sich seine immerhin dankenswerte Ansprache an das Personal der Prager Statthalterei ersparen können, und die peinlichen Vorkommnisse von Prerau, Dub und Prossnitz wären vermieden worden. Ja, es hätte nur eines Circularerlasses an die Behörden bedurft, jene Plenarentscheidung des Obersten Gerichtshofes, welche unser Rechtsschutzbureau im Falle Wojs zu Trzebinia provocierte und durch welche jede Aufforderung zum Boycott als Feindseligkeit im Sinne des § 302 St.-G. erklärt wurde, zu beachten und darnach in jedem Einzelfalle amtszuhandeln. Dass eine solche Belehrung für viele Bezirkshauptleute und Staatsanwälte nothwendig ist, lehrt uns fast jeder Tag. Man sollte nicht glauben, wie langsam sich der bei den Centralbehörden herrschende Geist bis zu den unteren Stellen, die ihn praktisch zu bethätigen haben, durchsetzt. Noch vor acht Tagen konnte trotz der oben erwähnten oberstgerichtlichen Entscheidung ein Floridsdorfer Blatt, also in unmittelbarer Nähe Wiens, die Aufforderung an seine Leser richten, bei Juden nicht zu kaufen und keine Geschäftslocale an Juden zu vermieten, ohne dass der Korneuburger Staatsanwalt dagegen einschritt.

Wir sind dem Ministerpräsidenten aufrichtig dankbar für seine Prager Rede. Aus den vorstehenden Zeilen mag er ersehen, dass er noch reichlich Gelegenheit vorfindet, „das gegen alle gleich gerechte Gesetz“ zu befolgen und die ihm unterstehenden Organe zu dessen Befolgung anzuleiten. Wir hegen die zuversichtliche Erwartung, dass er es nicht bei Worten allein bewenden lassen wird.

S. F.

Religiöse Ueberzeugung und Religionsunterricht.

In einer Rede, welche den Wiener israelitischen Cultusvorstand von der Wichtigkeit einer historischen Commission überzeugen sollte, wurde auch jener Statuen gedacht, welche an alten gothischen Kirchen einander gegenübergestellt wurden: die „Kirche“ und die „Synagoge“. Ich kenne deren zwei Paare aus eigener Anschauung, nämlich von der Notre-Dame-Kirche in Paris und vom Strassburger Münster. Trotzdem sie an die sieben Jahrhunderte alt sein mögen, so haben sie für uns Juden erst in der Neuzeit eine grössere symbolische Bedeutung erlangt, als zur Zeit, da sie neu aus der Werkstätte des Steinmetzen ans Tageslicht gekommen sind. Die Kirche als mild dreinblickende jugendliche Gestalt, den Kelch und das Kreuz in den Händen, die Syna-

goge als niedersinkendes, finsteres Weib, das vergeblich auf den gebrochenen Speer des Gesetzes sich zu stützen versucht.

Wie? In der Zeit des fanatischen Judenbrennens, da wenige Stunden von Paris, zu Troyes, der Stadt Raschis, in der fruchtbaren Champagne und am Rhein, überall um Strassburg herum zehntausende glaubensüberzeugter Juden mit dem Bekenntnis des „Einzigen“ auf den Lippen als Blutzeugen ihrer religiösen Ueberzeugung den Märtyrertod erlitten, wäre die Synagoge der jüdischen Confession eine dahinsinkende Gestalt gewesen? Zur Zeit Raschis, Jehuda Halevis, eines Maimonides, Salomo ibn Gebirols, zur Zeit, wo die Juden den halbbarbarischen Nachkommen der alten germanischen und gothischen Völker in Deutschland und Spanien die Spätfrüchte hellenischen und die gleichzeitigen Früchte der jüdisch-arabischen Cultur übermittelten? In ihrer Hand wäre der Speer des Hasses und der Rache gewesen? Der Kelch der Menschenliebe jedoch in der ihrer Widersacher? Wahrlich, wenn Raschi, der im Stammlande der Gothik zu ihren allerersten Anfängen lebte, jemals eine solche Darstellung gesehen, wie mag er gelächelt haben über den naiven Glauben! Die Juden hatten keineswegs Grund, sich von derselben getroffen zu fühlen. Sie entspricht auch heute nicht dem genauen Kenner des Judenthums, aber sie wird heute überall, wo man zu den historischen Analphabeten nicht mehr mittelst naiver bildlicher Darstellung spricht, sondern durch fromme augenverdrehende Tractätlein, „Jugendschriften“, in wissenschaftlichem Gewande einhergehende Revuen, die in Wirklichkeit freiwillige Mitarbeiter der Mission zur Judenbekehrung sind, namentlich aber durch die officielle staatlich und kirchlich punzierte Geschichts-Darstellung, verbreitet von Juden und Christen, als bare Münze angenommen.

Dass diese Anschauung unter den Christen auf Treu und Glauben oder durch aufgelegte Tendenz verbreitet wird, ist ja begreiflich. Sie geschieht entweder aus Unkenntnis der jüdischen Confession und ihrer Lehren, oder aus dem Bestreben, der eigenen Confession eine Folie zu geben. Auffallend ist nur die Erscheinung, dass diese einfache Darstellung auch in der modernen Judenschaft und namentlich in der Jugend viel verbreitet ist.

Ich kenne eine Dame von durchaus unphilosophischer Geistesbildung, die eines schönen Tages ihren Mann und ihre Kinder zur Conversion gebracht hat. Auf meine Frage, aus welchen Motiven sie dies gethan hätte, antwortete sie: „Ich will doch, dass meine Kinder eine Religion haben.“ Die Frau ist typisch für eine ganze Classe. Als Juden haben sie keine Ahnung von ihrer Religion und der ihrer Kinder; als Christen haben sie eine Religion kennen zu lernen.

Zu diesen Motiven gesellt sich noch ein zweites: die wirtschaftliche, politische und bürgerliche Zurücksetzung der Juden, und so mancher sagte sich: vom Judenthum weiss ich nichts, das Christenthum kann ich kennen lernen und dabei materielle Vor-

theile erringen; weg mit dem — nach seiner aus christlicher Quelle geschöpften Meinung — alten Plunder.

Ich bin überzeugt — und die Geschichte lehrt es — dass es jüdische, ethisch niedrigstehende Naturen genug gibt, welche auch bei der besten Kenntnis des Judenthums demselben den Rücken kehren werden, aber es wird deren eine grosse Menge geben, welche bei genauer Kenntnis desselben so von seinem Werte durchdrungen sein werden, dass es ihnen auch nicht einfallen wird, die Frage der Conversion aufzuwerfen.

Allerdings ist es ein wenig schwer, agitatorisch belehrend in dieser Beziehung zu wirken. Licht und Schatten sind nicht gleich vertheilt. Alljährlich erscheinen von Seite der Missionsgesellschaften und von Seite hochgebildeter, wohlgesinnter, und wohlwollender sogenannter Judenfreunde Schriften in populärem und hochwissenschaftlichem Gewande, geistvolle Essays in angesehenen Zeitschriften, der „Zukunft“ und den „Preussischen Jahrbüchern“, in welchen die kritische Sonde an die Judenfrage und ans Judenthum gelegt wird. Es erscheinen auch Schriften, die selbst ein minder empfindliches Gemüth als eine Beleidigung des Judenthums als einer anerkannten Genossenschaft auffassen könnte. Aber sie bleiben unangefochten. Hingegen ist man sehr empfindlich, wenn es sich um eine Kritik des Christenthums und seiner Lehren handelt, und wäre sie noch so wissenschaftlich und noch so vornehm in Gehalt und Form, läuft sie Gefahr, von der Presspolizei unterdrückt, verfolgt zu werden.

Ein besonderes Experiment machte dieser Tage eine Linzer Zeitung. Wie wir der „Arbeiter-Zeitung“ entnehmen, brachte das clericale Organ in Linz einen heftigen Artikel gegen den Protestantismus und wurde nicht confisciert. Ein anderes Blatt druckte den Artikel ab und setzte nur überall statt „protestantisch“ „katholisch“ und verfiel sofort der Confiscation.

In allen Publicationen, die über das Judenthum als Confession erscheinen, wird der Messias-Glaube als Messias-Sage bezeichnet. Wenn dies einmal in einer wissenschaftlichen Schrift geschieht, welche die christliche Confession zum Gegenstand hat, so entgeht dieselbe nur durch Zufall der Confiscation, wenn sie auch von einem sehr vornehmen, sehr objectiven christlichen Forscher ausgeht. Und aus all diesen Schriften schöpft die jüdische Jugend ihre religions-philosophische Bildung und ihre religiöse Ueberzeugung. Die Wertschätzung, welche das Judenthum selbst von Seite christlicher Philosophen und Forscher erfährt, z. B. Nietzsche, bleibt merkwürdigerweise von diesen Essay-Schriftstellern und den übrigen aufdringlichen Freunden des Judenthums, die sich in der „Zukunft“ und in den „Preussischen Jahrbüchern“ aufthun, schön verschwiegen, und da unsere Jugend zwar viel von Nietzsche spricht, ihn aber nur selten liest, so bleibt ihnen diese Meinung verborgen.

Aber halt! Was ist's mit dem jüdischen Religionsunterricht? Der ist doch frei! Ja, frei ist er wohl, aber nicht im mindesten geeignet, die vom Hause aus indifferente Jugend für das Judenthum zu erwärmen. Im Gegentheil.

Ein jeder weiss aus seiner Bekanntschaft Fälle, in welchen der jüdische Religionsunterricht die Kinder ihrer Religion entfremdet, und so sehr liegt die Erinnerung an das Peinliche desselben oft im Herzen der jungen Leute, dass sie, kaum der Mittelschule entsprungen, durch Conversion austreten.

Ich erinnere mich an meine eigenen Gymnasialstudien zu Anfang der Siebzigerjahre. Ich hatte das Glück, einen Religionsunterricht zu geniessen, den ich als Ideal desselben bezeichnen könnte. Und unter welch erschwerenden Umständen. In der böhmischen Gymnasialstadt, in der ich die Studien absolvierte, war kein autorisierter Rabbiner angestellt, die Gemeinde war zu klein, das Gymnasium aber von den Orten der Umgebung ziemlich stark von jüdischen Studenten frequentiert. Einmal in 14 Tagen kam der betreffende Kreisrabbiner in die Stadt. Sonntags unterrichtete er von 8—9 Uhr alle Schüler des Untergymnasiums, und von 10—11 Uhr alle Schüler des Obergymnasium, und trotz dieser geringen Zahl von Unterrichtsstunden sind alle Schüler desselben noch heute begeisterte Anhänger des Judenthums. Alle sind sie treue und überzeugte Juden geblieben, und kein einziger hat in der Religionslehre je eine Note „ungenügend" erhalten. Ich gestehe heute selbst, dass alle Abiturienten vor der Maturitätsprüfung, die im Beisein der Commission stattfand, genau gewusst haben, aus welchen Fragen sie geprüft werden können, und trotzdem war der Unterricht ein fruchtbringender. Der Vortrag war mit weiten geschichtlichen Ausblicken verbunden, mit interessanten sprachlichen Bemerkungen durchsetzt, so dass man sich die ganzen 14 Tage hindurch auf denselben freute, die Sprache war eine gewählte, das Auftreten gegen die Schüler ein wohlwollendes, obwohl es auch unter uns ungezogene Rangen gegeben hat, und da wende man nun ein, dass zwei Stunden in der Woche nicht genügen sollten, um den Schülern einen Einblick, allerdings keinen gelehrten, in die Geistesarbeit und die Ethik unserer Confession zu gewähren. Es mag allerdings zugestanden werden, dass das Kindermaterial der Grosstadt für den Lehrer minder günstige Objecte abgibt, als in der kleinen Provinzstadt. Es mag sein, dass manches gemästete Söhnlein reicher Parvenus, besonders wenn in der Familie viel in „Geist" gemacht wird, mit Hohn dem ärmlichen Lehrer begegnen wird, aber umso höher, erhabener, umso pädagogisch richtiger muss die Aufgabe angefasst werden. Ich kenne eine Grossstadt, in welcher jedem Schüler, besonders in der Mittelschule, vom Religionsunterrichte nur die Vorstellung der schauerlichen Gestalt mit dem zerbrochenen Speer als Symbol zurückbleibt.

Wie soll es auch anders sein, wenn derjenige, der ihm das Idealste beibringen soll, ein gedrückter, armer Mensch ist, der nicht einmal die Muttersprache des Kindes in ihrer Reinheit spricht, ein Mensch, der den Unterricht als einen drückenden Taglohn ansieht, der ihn kümmerlich ernährt, ein Mensch, der hervorgegangen ist und erzogen wurde in Verhältnissen, welche weiten Blick, Wohlwollen und allgemeine Kenntnisse fast unmöglich machen; wie soll er dem Schüler Achtung einflössen, wenn er einen Jargon spricht, der in den Witzblättern den Caricaturen des Juden in den Mund gelegt wird; wie soll der Schüler nicht Vergleiche ziehen, wenn er den wohlwollend lächelnden, mit jedermann verbindlich sprechenden, durch sein Aeusseres bestechenden katholischen Katecheten mit seinem Lehrer vergleicht? Erst kürzlich wurde mir ein Fall berichtet, wo ein jüdisches Kind nachhause kommt und den Eltern weinend erzählt, es habe sich so auf den Religionslehrer im schwarzen Rock gefreut, und jetzt bekommt es zum Lehrer einen . . .

Die Lehrer sind wohl alle ausgezeichnete Kenner der hebräischen Sprache und Literatur, aber nur wenige Religionslehrer, d. h. solche, welche in der Seele des Kindes zugleich die Liebe zu seiner Confession, zu ihren Idealen, zu ihrer erhabenen Geschichte entfachen können.

Hat man je gehört, dass ein evangelischer Religionslehrer seinen Schülern die Lehren des Evangeliums und die Erhabenheit derselben dadurch beizubringen versucht, dass er aus dem griechischen Urtext der Evangelien eine Seite mit Ach und Krach übersetzen lässt?

Oder glaubt man, dass die Begeisterung, welche Cromwells Eisenmänner für das Alte Testament hatten, durch das Auswendiglernen einer unverstandenen hebräischen Perascha genährt und entfacht wurde? Die Zeiten, in denen jeder intelligente Jude ein Sprachgelehrter war, sind für immer vorbei. Nur in dem weltentlegenen Ghetto des Ostens kann das Hebräische noch verstandene Sprache sein, sonst ist es eine Sprache, wie das Griechische, deren Kenntnis erstrebenswert und von so vielen zu pflegen sei, als Musse dazu haben, aber die Zeiten, in denen man durch eine Sprache breite Volksmassen zu religiösen Ueberzeugungen erziehen konnte, sind für immer dahin. So wenig als heute die grosse Masse der Gymnasiasten dazu kommt, die Schönheiten der griechischen Poesie und Philosophie aus dem Urtexte zu geniessen, ebensowenig kann heute ein jüdischer Schüler die Donnerworte des Propheten im Urtexte auf sich wirken lassen. Aber an den Juden ist es, aus der Geschichte eine Lehre zu ziehen, der Schale nicht den Kern, die Idee nicht der Form zu opfern, und der alten obsolet gewordenen Sprache nicht die Ideen des Judenthums preiszugeben für den Preis, dass manche Menschen nothgedrungen einige hebräische Worte im

Kopfe behalten, dafür aber das Judenthum umgehen, weil es ihnen eine fremde Sache geworden.

Ist es denn zu verwundern, wenn ein selbst tief-religiös denkendes Staatsoberhaupt einem von ihm hochgeschätzten Juden gegenüber es als leicht und selbstverständlich hinstellt, seine Confession einem hohen Staatsamte zu opfern, wenn in der jüdischen Intelligenz das Fremdthun gegenüber der Confession Mode geworden?

Denn nicht deshalb ist es den Juden fremd geworden, weil der Inhalt nicht mehr actuell, nicht mehr lebendig war, sondern weil sie den Inhalt nicht kennen und nicht in der Lage sind, ihn kennen zu lernen; er wird ihnen künstlich fremd gemacht, entzogen von denen, deren Pflicht es wäre, für die Verbreitung der Erkenntnis des Judenthums zu sorgen.

Nicht nur die Methode des Religionsunterrichtes muss geändert werden, es müssen auch an die Männer, denen er anvertraut ist, ganz andere Ansprüche gestellt werden, als bisher. Dazu ist Geld nothwendig, denn ganze Männer müssen auch social hochgestellt werden. Wichtiger als die localen Alterthümer, wichtiger als der Bau prunkvoller Tempel ist die würdige Anstellung ausgezeichneter allgemein gebildeter, mit Geschmack und Tact begabter deutscher Religionslehrer und Rabbiner. Wenn durch sie wieder die Kenntnis des Judenthums eine allgemeine werden wird, dann werden sich auch die nackensteifen Männer mehren, welche auf den Einwand: „Das lässt sich ja ändern", an den Stufen des Thrones stolz verkünden werden: „Ich bin Jude aus Ueberzeugung!"

Salomo ben Meïr.

Mittheilungen der „Oesterr.-Israelit. Union".

Der Union-Kalender.

Ende Juli erscheint der neue Jahrgang (5661 = 1901/1902) des von der „Oesterreichisch-Israelitischen Union" herausgegebenen „Kalenders für Israeliten". Das Buch enthält neben dem reichen kalendarischen Theile einen vollständigen Schematismus aller österreichisch-ungarischen Cultusgemeinden, ihrer Gemeinde-Functionäre, rituellen Institutionen und Stiftungen, ferner eine vollständige Uebersicht des gesammten jüdischen Vereinswesens und eine Reihe wertvoller literarischer Abhandlungen. Der Union-Kalender hat sich in den 12 Jahren seines Bestandes als unentbehrliches Haus- und Hilfsbuch in tausenden jüdischen Familien eingebürgert. Der neue Jahrgang erscheint nicht nur in handlichem Einbande, sondern ist auch typographisch elegant ausgestattet. Der billige Preis (Kr. 1·50) ermöglicht auch dem Minderbemittelten die Anschaffung.

Wir bitten unsere geehrten Mitglieder, mit Hilfe des auf der dritten Umschlagseite dieses Heftes befindlichen Bestellscheines den Bezug des Union-Kalenders rechtzeitig anmelden zu wollen.

*

Wander-Versammlungen.

Der Leiter unseres Rechtsschutz- und Abwehr-Bureaus, Secretär Siegfried Fleischer, hat in den Monaten Mai und Juni in folgenden 21 Cultusgemeinden Mährens und Schlesiens Wander-Vorträge abgehalten: Nikolsburg, Lundenburg, Göding, Bisenz, Ung.-Hradisch, Ung.-Brod, Kremsier, Holleschau, Kojetein Prerau, Leipnik, Mähr.-Weisskirchen, Neutitschein, Friedek-Mistek, Bielitz, Mähr.-Ostrau, Jägerndorf, Pohrlitz, Boskowitz, Trebitsch und Znaim. Für den Herbst wurden Wander-Vorträge in Brünn, Olmütz, Prossnitz, Troppau, Teschen, Freistadt und Zwittau mit den betreffenden Gemeindefunctionären vereinbart. Der Gewinn an Mitgliedern in Mähren und Schlesien beträgt bisher circa 1000. Ueberall gab sich das lebhafteste Interesse und freudige Zustimmung zu der von uns propagierten Schaffung einer Defensiv-Organisation der gesammtösterreichischen Judenschaft kund.

Aus unserem Rechtsschutz- und Abwehr-Bureau.

Zur Praxis des neuen Heimatsgesetzes.

Gleich der Commune Wien haben auch die meisten niederösterreichischen Gemeinden für die auf Grund des neuen Heimatsgesetzes beanspruchte Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband an Ausländer unter Berufung auf § 40, al. 4 des Armengesetzes eine Taxe von 200 Kronen vorgeschrieben. Gegen eine solche Vorschreibung des Stadtvorstandes Baden hat Herr Gustav Oedenburger durch das Rechtsschutzbureau der „Oesterreichisch-Israelitischen Union“ den Recurs an die Bezirkshauptmannschaft ergriffen. Dem Genannten ist nun folgendes Decret zugekommen:

Nr. 5955/I.

Herrn Gustav Ödenburger,
Schneidermeister
in

BADEN,
Alleegasse Nr. 6.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Baden hat mit Entscheidung vom 10. Juni 1901, Z. 10.777 Folgendes anher eröffnet:

Mit Entscheidung des Stadtvorstandes Baden vom 3. Mai 1901 Z. 1482/I. wurde dem Gustav Ödenburger, Schneidermeister in Baden, Alleegasse 6, für die Zusicherung seiner Aufnahme in den Verband der Gemeinde Baden, auf welche derselbe im Sinne des Gesetzes

vom 5. October 1896, R.-G.-Bl. 222, einen gesetzlichen Anspruch hatte, die Zahlung eine Taxe von 200 Kronen gemäss § 40 al. 4 des Gesetzes vom 13. October 1893, L.-G.-Bl. 53, vorgeschrieben.

Ueber die von Gustav Ödenburger gegen diese Vorschreibung h. a. eingebrachte Beschwerde finde ich die obcitierte Entscheidung zu beheben, und zwar aus nachstehenden Gründen:

Gemäss § 40 al. 4 des Gesetzes vom 13. October 1893, L.-G.-Bl. 53, ist für die ausdrückliche Aufnahme eines Ausländers, der schon mindestens 10 Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Taxe von 200 Kronen vorgeschrieben.

Für die blosse Zusicherung der Aufnahme ist überhaupt keine Taxe nach dem Armengesetze vorgeschrieben. Insbesondere aber kennt das Armengesetz vom 13. October 1893 nur eine freiwillige Aufnahme in den Verband einer Gemeinde, da ja ein gesetzlicher Anspruch auf Aufnahme eines Ausländers in den Verband seiner Aufenthaltsgemeinde nach zehnjährigem ununterbrochenen Aufenthalte daselbst erst später, nämlich durch das Gesetz vom 5. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222 begründet wurde.

Auf Grund des citierten Armengesetzes kann daher nur für die freiwillige Aufnahme in den Gemeindeverband eine Taxe vorgeschrieben werden, nicht aber für die Aufnahme, auf welche der Aufnahmswerber gemäss des späteren Gesetzes vom 5. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, einen Anspruch hat.

Gemäss § 9 al. 3 dieses letzteren Gesetzes darf für die Aufnahme in den Gemeindeverband, welche auf Grund der §§ 2 und 4 dieses Gesetzes stattfindet, eine Gebühr nicht eingehoben werden. Ebensowenig darf für blosse Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband einer österreichischen Gemeinde, welche nach § 5 des citierten Gesetzes solchen Ausländern ertheit wird, die unter den im § 2 ebendesselben Gesetzes den Anspruch auf diese Zusicherung erlangt haben, nach diesem Gesetz eine Gebür erhoben werden.

Gegen diese Entscheidung steht binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung an gerechnet, der bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Baden einzubringende Recurs an die k. k. Statthalterei in Wien offen.

Hiervon werden Sie mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, dass die Stadtgemeinde Baden in Verfolg ihrer Statthalterei-Eingabe vom 19. März 1901, Z. 3138|I. in dem concreten Falle den Recurs an die k. k. n.-ö. Statthalterei in Wien geleitet hat, um in dieser zweifelhaften Angelegenheit im Instanzenzuge ein rechtskräftiges Erkenntnis zu erlangen.

Stadtvorstand Baden, 17. Juni 1901.

Der Bürgermeister:
R. Zöllner.

Nach dieser Entscheidung der politischen Behörde ist die von uns vertretene Rechtsanschauung, dass auch Ausländern die Aufnahmszusicherung und die spätere Aufnahme in den Gemeindeverband auf Grund des neuen Heimatsgesetzes unentgeltlich gewährt werden müsse, durchgedrungen, und es erscheint damit auch die Vorschrei-

bung von Stempeln und Taxen, wie sie von der Commune Wien Ausländern gegenüber practiciert wird, vollkommen ungesetzlich.

*

Blutlügen.

Die Lemberger „Gazeta Narodowa“ veröffentlichte am 15. Mai d. J eine Notiz, die von der antisemitischen Presse in Oesterreich und Deutschland nachgedruckt und als eine neue Bestätigung für die Existenz eines Blutaberglaubens unter den Juden bezeichnet wurde. Nach dem erwähnten Blatte betrat im Dorfe Lenkawizy am 20. März der dreizehnjährige Bauernjunge Peter Wierzbruka, der die Dorfschule besucht, den Laden des Aria Träger, der zugleich Schächter der jüdischen Cultusgemeinde sein soll, um für einen Cent (?) Tinte zu kaufen. Unter dem Vorwande, ihm noch für seinen Vater etwas mitgeben zu wollen, soll der Junge in den hinter dem Laden befindlichen Raum gelockt, an beiden Armen gefasst und an die Wand gedrückt worden sein, wobei er angeblich vom Sohne Trägers festgehalten wurde. Aria Träger habe dem Jungen ein Glas mit einer bräunlichen Flüssigkeit gereicht und ihn zum Trinken gezwungen. Nachdem der Knabe einen Schluck gethan, habe er sich wie eingeschläfert und halb betäubt gefühlt. Der alte Träger sei hierauf einen Augenblick verschwunden, um sofort wieder mit einem scharfen Messer zurückzukehren, mit dem er dem Knaben am Zeige- und Mittelfinger leichte Wunden beigebracht habe. Der junge Träger habe hierauf die Hand des Knaben ergriffen, sie mit der Handfläche nach oben gebogen und das ausströmende Blut in einen Napf von gelblicher Farbe abtropfen lassen. Hiernach habe der Knabe vollständig die Besinnung verloren und dieselbe erst wieder erlangt, als er sich auf der Strasse, vor dem Laden Trägers sah. Der Knabe habe zunächst den Vorfall zu verschweigen (!) gesucht, da Träger gegen seinen Vater schwere Drohungen ausgestossen habe. Schliesslich sei aber der Vater hinter das Geheimnis gekommen und habe die Sache dem Gerichte übergeben. Aria Träger wurde als ein Mann von unheimlichem Einflusse in der jüdischen Gemeinde bezeichnet und gelte unter den Bauern der Umgegend als ein „böser Zauberer“, der durch Hexerei (!) bereits verschiedene Menschen von der Oeffentlichkeit habe verschwinden lassen. Als Zeugen dieses Vorfalles rief die „Gazeta Narodowa“ u. a. den christlich-socialen Reichsrathsabgeordneten Fijak an und behauptete, dass alles Thatsächliche von einer Gerichtscommission bereits festgestellt worden sei.

Dem gegenüber constatieren wir auf Grund der von unserem Rechtschutz- und Abwehrbureau eingeleiteten Erhebungen, dass es in Lenkawica (dies der richtige Name des Dorfes) eine israelitische Cultusgemeinde und daher einen jüdischen Gemeindeschächter gar nicht gibt; dass gegen Aria Träger auf Grund der Anzeige des Vaters des angeblich Geschädigten allerdings eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet wurde und zu diesem Zwecke eine Gerichtscommission an Ort und Stelle war, dass jedoch die Erhebungen dieser Commission nichts Thatsächliches zutage förderten. Hierfür spricht der Umstand,

dass Aria Träger sich bis heute auf freiem Fusse befindet. Wir werden die Angelegenheit weiter verfolgen.

* * *

Am 9. Mai brachte das „Deutsche Volksblatt“ die Mittheilung, dass ein Jude bei Ermordung eines Mädchen in einem Walde erwischt worden wäre. Die Gendarmerie verhaftete den Juden, der sich sodann an seinem Gebetriemen im Arreste erhenkte.

Der thatsächliche Vorfall, der dieser Erzählung zugrunde liegt, war folgender:

Am 30. October v. J. hörten einige Bauernmädchen, welche in der Nähe des Waldes Kolnike bei Hlubicz Vieh zur Weide führten, dass jemand im Walde schrie, als ob er geschlagen würde. Als sie hinhorchten, vernahmen sie den Ruf: „Schlag' mich nicht, ich geb' Dir alles!“ und dann war es still. Die Mädchen holten einige Männer herbei, welche den Wald durchsuchten und im Gestrüpp die Leiche des Israel Meister auffanden. Der 62jährige Greis war erdrosselt und seiner Barschaft beraubt worden. Meister war Aufseher in der Theersiederei des Isak Katz und hatte einige Wochen vorher mit dem daselbst beschäftigten Knat Makalo einen Streit gehabt. Deshalb lenkte sich auch der Verdacht der Thäterschaft gegen diesen. Die Gendarmerie nahm eine Hausdurchsuchung vor und fand oberhalb der Thür in der Mauer eine Oeffnung, in der eine Brieftasche mit 32 Kronen verborgen war, welche als Eigenthum des Ermordeten agnosciert wurde. Makalo wurde verhaftet, flüchtete aber am 4. November, trieb sich sich einige Tage im Walde herum, wurde aber dann aufgegriffen und legte das Geständnis ab, dass er Meister mit dessen eigenem Gebetriemen erdrosselt habe. Makalo wurde vom Schwurgerichte Strij zum Tode durch den Strang verurtheilt. Der Cassationshof bestätigte das Todesurtheil.

* * *

Das Märchen vom Ritualmorde wollte kürzlich in der Gemeinde Dömsöd im Pester Comitate seine Auferstehung feiern. Vor Wochen verschwand da die kleine Juliska Horvath, das Töchterchen des dortigen Insassen Valentin Horvath. Die besorgte Mutter hielt überall Nachfrage nach ihrem Kinde und kam endlich auch zum jüdischen Gastwirt Samuel Stern, der ihr gleich den anderen die traurige Auskunft gab, dass er die kleine Juliska nicht gesehen habe. Plötzlich hörte die Horvath vom Dachboden des Gasthauses ein Stöhnen: sie eilte hinauf und fand da ihr Töchterchen schwer krank liegen. Der Gemeindearzt Dr. Ladislaus Szarka untersuchte die Kleine und constatierte Vergiftungssymptome. Im Nu verbreitete sich in der Ortschaft die Nachricht, dass die Juden das arme Christenmädchen tödten wollten, um dessen Blut abzuzapfen, welches sie zu dem Baue eines neuen Tempels in Budapest benöthigen. Die Horvath erstattete die Strafanzeige gegen Samuel Stern wegen Vergiftung. Das königliche Bezirksgericht in Raczkeve leitete die Vorerhebungen, und da wurde folgender Thatbestand ermittelt: Die blödsinnige Magd des Stern, Rosa Krizsan, hatte die kleine Juliska heimlich auf den Dachboden ge-

bracht und dann den Boden abgesperrt; das Kind fand da einen Sack mit dem Samen von Bilsenkraut und ass davon in der Meinung, es sei Mohn. Samuel Stern, dessen Vertheidigung Dr. Wilhelm Vázsonyi führte, hatte die Kleine thatsächlich gar nicht zu Gesicht bekommen. Auf Grund dieses Resultates der Untersuchung stellte der Gerichtshof für den Pester Landbezirk in Gemässheit des Antrages der Staatsanwaltschaft das weitere Verfahren ein.

Wie Ritualmordmärchen entstehen. Darüber erzählt der Prager „Cas" ein hübsches Geschichten: Die „Radikalni Listy", ein Ritualmordblatt im Stile des „Deutschen Volksblatt", hatten berichtet, dass in Schwarzkosteletz eine Geschäftsfrau St. mit dem Rabbiner über ein im Laden anwesendes Christenmädchen gesprochen, und dass der Rabbiner, der zugleich auch Schächter sei, die Aeusserung gemacht habe: „Die ist schlachtfertig." In Wirklichkeit verhält sich die Sache folgendermassen: In Schwarzkosteletz gibt es weder einen Rabbiner noch einen Schächter. Dieser Tage kam in das Geschäft der Frau St. ein Dienstmädchen namens E. H. Frau St., die das Mädchen schon längere Zeit kennt, liess sich mit ihr in ein Gespräch ein und sagte dabei unter anderem, die H. sei ein fesches Mädchen. Der anwesende jüdische Geschäftsmann G. sagte darauf, die H. könnte sofort einen Mann finden. Die H. gab ihm eine schnippisehe Antwort, worauf G. bemerkte: „Ta je schlagfertig" (Die ist schlagfertig). Es war ihm nämlich der czechische Ausdruck für „schlagfertig" nicht sofort eingefallen. Aus diesem „Schlagfertig" hatte die Ritualmordphantasie eines clericalen Zuhörers das Wort „schlachtfertig" gemacht, und durch Vermittlung des Herrn Kaplans war die Sache in die Oeffentlichkeit gedrungen.

*

Ein neuer Mädchenraub.

Die galizische Presse beschäftigt sich wieder mit einer gewaltsamen Entführung eines Mädchens in ein Kloster, und überall wird die Ueberzeugung ausgesprochen, dass nur durch strenge, rücksichtslose Bestrafung der Schuldigen derartige Scandale für die Zukunft unmöglich gemacht werden können. Ueber den neuesten Fall berichtet die „Arbeiter Zeitung":

Am 2. Mai um 8 Uhr abends kamen in das Wirthshaus des Salomon Schwimmer in Drwjenia bei Bochnia vier Bauern. Nachdem sie Schnaps getrunken hatten, drangen sie in das Wohnzimmer des Wirtes, rissen die 17jährige Tochter aus dem Bette und entführten sie gewalsam. Der Vater wurde niedergeworfen und an der Verfolgung der Räuber gehindert. Das Mädchen wurde dann in einen Wagen getragen, der in der Nähe bereit war und in dem bereits zwei Nonnen sassen. Der Wagen fuhr in das Kloster von Mikluszowice. Während der Fahrt wurde das Mädchen in Nonnenkleider gesteckt. Als es um Hilfe schrie, wurde ihr der Mund zugehalten. Vor dem Kloster warteten bereits ein Pfarrer namens Rampelt und eine dritte Nonne. Von da ging die Fahrt über Bochma und Tarnow

nach dem Kloster von Szynwald. Am nächsten Tage wurde das Mädchen dann in das Kloster nach Nowodworze geführt. Am Sonntag kam dann ein Geistlicher aus Tarnow, der mittheilte, dass das Mädchen sofort entfernt werden müsse. Mittlerweile hatten nämlich die Familie der Geraubten und der Tarnower Advocat Dr. Goldhammer die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet, und ein Commissä- der Bezirkshauptmannschaft Tarnow hatte im Kloster Szynwald eine Haussuchung vorgenommen ohne natürlich das Mädchen zu finden. Am Montag fuhr dann eine Nonne mit dem Mädchen nach Tarnow, von wo Fahrkarten nach Krakau gelöst wurden. In Krakau endlich gelang es dem Mächen zu entfliehen. Das ist der Thatbestand, wie er sich aus den Erzählungen des geraubten Mädchens und den Angaben zahlreicher Zeugen ergibt. Die clericalen Blätter behaupten, dass das Mädchen mit seiner Einwilligung entführt worden sei, da es in ein Kloster eintreten wollte. Aber sei dem wie immer. Das österreichische Strafgesetz erklärt die Entführung einer minderjährigen Person durch Gewalt oder List wider den Willen der Eltern als das Verbrechen der Entführung, das, wenn die entführte Person eingewilligt hat, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft wird. Sache des Gerichtes wird es sein, dem Gesetze Respect zu verschaffen.

Das Mädchen selbst erklärte einem unserer Vertrauensmänner mit aller Entschiedenheit, dass zwischen ihr und den Entführern keinerlei Einverständnis obwaltete. Sie betheuerte, dass sie ganz unverhofft überfallen und entführt wurde. Die Namen der drei Nonnen sind leicht zu eruieren, weil in Mikluszowice nicht mehr als diese drei Nonnen wohnen. Dieser Fall steht an Brutalität einzig da. Er liefert überdies den Beweis, dass die Bauern nur Werkzeuge in der Hand der Geistlichen und Klostervorsteher sind. Ausser dem directen Angreifer haben nämlich an dieser Entführung drei Nonnen von Mykluszowice, der Geistliche Rampelt, ferner die Nonnen und Geistlichen von Szynwald und Nowodworze theilgenommen, respective der That Vorschub geleistet. Trotzdem hat die Staatsanwaltschaft in Krakau die Vorerhebungen zunächst nur gegen die directen Angreifer, d. h. die vier Bauern, eingeleitet. Ob auch die eigentlichen Urheber in die Untersuchung einbezogen werden, muss abgewartet werden.

*

Das Blutmärchen in der Schule.

Der Vorstand der „Oesterr.-Isr.-Union“ hat an Se. Excellenz den Herrn Unterrichtsminister Dr. v. Hartel folgende Eingabe gerichtet:

Euere Excellenz!

Der Vorstand des ergebenst gefertigten Vereines „Oesterr.-Israel. Union“ in Wien hat seinerzeit bei dem Hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht eine Beschwerde dagegen erhoben, dass beiliegendes Lesebuch: „Scherer Geographie und Geschichte von Tirol und Vorarlberg, 5. Auflage, Innsbruck 189[illegible]“ in den Schulen Innsbrucks und Merans vielfach verwendet werde, obwohl der Inhalt des-

selben an einer unten näher zu bezeichnenden Stelle direct gegen das Strafgesetz verstosse, auch vom k. k. Ministerium keineswegs zur Zulassung approbiert sei. Ueber dieses unser seinerzeitiges Einschreiten ist dem für den gefertigten Verein intervenierenden Mitgliede des k. k. Landesschulrathes, Doctor Gustav Kohn, im k. k. Ministerium die Versicherung der Prüfung dieses Lehrmittels und eventuell geeigneter Verfügung ertheilt werden.

Nach uns gewordenen, ganz authentischen Berichten ist dieses Lehrbuch weiter im Gebrauche. Dasselbe wird von den einzelnen Lehrkräften der Schuljugend empfohlen und steht namentlich als Aushilfs-Lesebuch an der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt, sowie an der Innsbrucker städtischen Knaben-Volks- und Bürgerschule im Gebrauche.

Wir erheben neuerlich die Bitte um eine eingehende Prüfung des Buches von Seite der obersten Schulbehörde und zweifeln keinen Moment, dass eine solche Prüfung zu einer entschiedenen Verwerfung desselben als Schulmittel führen wird.

Auf Seite 354 ff werden die bekannten Legenden von Andreas Rinn und vom heiligen Simon von Trient, welche von den Juden zu rituellen Zwecken gemordet worden seien, erzählt. Wir halten es für nicht am Platze, hier die vielfach erörterten, unwidersprochenen Beweise für die Haltlosigkeit beider Erzählungen anzuführen. Entscheidend ist nur einzig und allein das pädagogische Moment, welches die Aufnahme dieser beiden Blutmärchen in ein Lesebuch für Kinder und hierdurch die Pflege des Glaubenshasses in absoluter Weise ausschliessen muss.

Die jüdische Bevölkerung hätte nun mit Recht erwarten dürfen, dass die Staatsbehörde eine Publication, die ausdrücklich gegen den § 302 Str.-G. verstösst, prohibiert hätte. Ist dies von Seite der Staatsbehörde nicht geschehen, so muss umsomehr gegen deren, wenn auch nur stille Duldung als Lehrbuch in den Schulen die entschiedenste Einsprache erhoben werden.

Der ergebenst gefertigte Vorstand der „Oesterr.-Israel. Union“ in Wien erlaubt sich daher wiederholt, und zwar in Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Staates wie den allerersten Grundsätzen vernünftiger und sittlicher Erziehung die Bitte: ein hohes k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht wolle sowohl die Zulassung des beiliegenden Lesebuches in den der hohen Regierung unterstehenden Schulen der Monarchie, wie auch die Empfehlung desselben durch die Lehrkörper für den Gebrauch ausser den Schulräumen stricte und entschieden verbieten.

Genehmigen Euer Excellenz den Ausdruck ehrerbietigster Ergebenheit, mit welcher wir die Ehre haben, zu zeichnen

Wien, am 27. Mai 1901

Für den Vorstand der „Oester.-Isr. Union“:

Der Schriftführer: Dr. Meitner.

Der Präsident: Ružička.

Gesetzwidrige administrative Verfügungen.

Im März d. J. gelangte an unser Rechtsschutzbureau eine Beschwerde des jüdischen Geschäftsmannes Leiser Steinberger in Kolanow bei Bochnia über eine Reihe ungesetzlicher Entscheidungen der dortigen politischen Behörden, durch welche er in seinem Erwerbe schwer geschädigt wurde. Steinberger hat auf unsere Veranlassung gegen die bestätigende Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg den Recurs an das k. k. Ministerium des Innern ergriffen, und wir sind sowohl direct als durch Vermittlung des Herrn Reichsraths-Abgeordneten Romanowicz beim k. k. Ministerium des Innern gegen jene gesetzwidrigen Verfügungen eingeschritten. Wir freuen uns, dass durch diese Intervention Leiser Steinberger nunmehr thatsächlich zu seinem Rechte gelangt ist. Demselben ist unterm 31. Mai 1901 folgender Erlass der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bochnia, Z. 11.413, zugekommen:

„An Herrn Leiser Steinberger

in Kolanow.

Mit Erkenntnis vom 20. 2. 1901, Z. 25.399, hat Ihnen die k. k. Bezirkshauptmannschaft den mit Beschluss vom 26. 8. 1897, Z. 18.835 ertheilten Gewerbeschein für einen Gemischtwarenhandel in Kolanow entzogen, weil Sie zweimal wegen unbefugten Ausschanks bestraft wurden, zweitens wurde, ohne dem gegen diesen Beschluss ergriffenen Recursen eine aufschiebende Wirkung zuzugestehen, dessen Vollzug und die Abnahme der Warenvorräthe in Ihrem Geschäfte und deren Uebergabe in die Verwahrung der Gemeinde verfügt. Mit Beschluss vom 8. 3. 1901, Z. 4873, hat die Bezirkshauptmannschaft das Begehren der Freide Steinberger in Kolanow um Ausfolgung eines Gewerbescheines zum Betriebe eines Gemischtwarenhandels in Kolanow abgewiesen, weil die Bittstellerin keine Gewähr dafür bietet, dass sie als Ihre legale Ehegattin nicht die Gewerbeberechtigung zum Betriebe unbefugten Ausschankes missbrauchen werde, und dass durch die Ertheilung des begehrten Gewerbescheines an sie nicht das gegen Sie erlassene Verbot dieses unbefugten Handels illusorisch würde. Endlich hat die Bezirkshauptmannschaft mit Beschluss vom 8. 3. 1901, Z. 2808, Ihr Ansuchen um Ertheilung eines Gewerbescheines zum Betriebe des Bierhandels en gros wegen Gefahr des Missbrauches dieses Handels zu unbefugtem Ausschank abgewiesen.

In Erledigung der von Ihnen und Freide Steinberger gegen obiges Erkenntnis und obige Beschlüsse ergriffenen Recurse hat die hohe k. k. Statthalterei mit Entscheidung vom 25. 5. 1901, Z. 56.000, das Erkenntnis vom 20. 2. 1901, Z. 25.399 mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 158 lit. c. der Gewerbeordnung aufgehoben, wonach die Entziehung der Gewerbeberechtigung eine selbständige Strafe der Gewerbeordnung bildet, die nur nach Durchführung des ordnungsmässigen Strafverfahrens und niemals in Verbindung mit einer anderen Strafe für dieselbe strafbare Handlung, sei es auf Grund der Gewerbe-

ordnung, sei es auf Grund einer anderen Gesetzesvorschrift, verhängt werden kann.

Ebenso hat die hohe k. k. Statthalterei die Beschlüsse vom 8. 5. 1901, ZZ. 4873 und 2808 aufgehoben, mit denen die Anmeldung der Freide Steinberger zum Gemischtwarenhandel resp. ihre Anmeldung zum Bierhandel nicht zur Kenntnis genommen wurden, weil die Verweigerung der Ausfolgung von Gewerbescheinen zur Ausübung dieser freien Gewerbe in den Bestimmungen der §§ 2—13 der Gewerbeordnung keine Begründung findet.

Hiervon werden Sie mit dem Bemerken verständigt, dass ich Ihnen unter Einem einen Gewerbeschein für den En gros-Handel mit Bier in Kolanow, wie auch für den am 25. 11. 1900 angemeldeten Getreide- und Eierhandel in Kolanow ausfolge, und dass ich gleichzeitig der Ortsobrigkeit in Kolanow den Auftrag ertheile, die Ihnen zufolge hieramtlichen Auftrages vom 2. 4. 1901, Z. 7538, abgenommenen Waren, insoferne dieselben zufolge der späteren Aufträge vom 10. 4. und 7. 5. 1901, Z. 7824 und 10.085 Ihnen nicht schon zurückerstattet wurden, Ihnen sofort auszufolgen.

Die Ausfolgung eines Gewerbescheines an Freide Steinberger für einen Gemischtwarenhandel in Kolanow wird nach Durchführung der Erhebungen, ob hiergegen nicht die Hindernisse der §§ 2—8 der Gewerbeordnung entgegenstehen, erfolgen.

Der k. k. Statthaltereirath und Leiter der k. k. Bezirkshauptmannschaft
Kczekjárto m. p.“

Herr Leiser Steinberger bittet uns ausdrücklich, dass wir von seinem am 7. Juni d. J. an uns gerichteten Dankschreiben in unserer Monatsschrift Erwähnung thun.

*

Gesetzwidrige Concessions-Entziehung.

Der Kaufmann und Gastwirt Rudolf Seidler in Zarazitz (Mähren) ist seit Jahren ein Opfer vielfacher Chicanen seitens der ortsansässigen Antisemiten. Im Jahre 1899 wurden gegen denselben nicht weniger als 9 Anzeigen, und zwar wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens, lebensgefährlicher Bedrohung einer Amtsperson und Verhinderung einer Amtshandlung, Diebstahls, Diebstahltheilnehmung, Irreführung der Behörden, Duldung von Hazardspiel bei Schulkindern, Verleitung zum Diebstahle, Uebertretung der Bauordnung erstattet, die sich sämmtlich als grundlos erwiesen. Seine Verfolger griffen nun zu einem teuflischen Mittel. Es ist in Zarazitz allgemein üblich, von den Schulkindern Getreide aus der Nachlese zu kaufen. Man lernte nun Kinder zum Getreidediebstahl an, liess sie das gestohlene Gut der Gattin Seidlers zum Kaufe anbieten und denuncierte ihn dann wegen Diebstahlstheilnahme und bedenklichen Ankaufes, obgleich das Getreide mit einem Heller über den Marktpreis bezahlt wurde. Am 13. Jänner wurde Seidler vom Bezirksgerichte Ungarisch-Hradisch von der

Uebertretung der Diebstahlstheilnehmung mit der Begründung freigesprochen, dass nicht erwiesen sei, dass Seidler die Provenienz des Getreides aus Diebstählen bekannt war und dass von einem Gewinne aus der ihm zur Last gelegten Handlung angesichts des durchaus angemessenen Preises nicht die Rede sein könne; dagegen wurde Seidler wegen bedenklichen Ankaufes verurtheilt und ihm auf Grund dessen die Gasthaus-Concession, die seit mehr als 50 Jahren im Besitze seiner Familie war, entzogen. Diesen Effect hatten seine Gegner beabsichtigt.

Ueber Intervention unseres Rechtsschutzbureaus hat das Ministerium des Innern den diesbezüglichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ungarisch-Hradisch und die bestätigende Entscheidung der mährischen Statthalterei aufgehoben, weil das der gerichtlichen Verurtheilung zugrunde liegende Delict nach Inhalt der in den Urtheilsgründen enthaltenen Feststellung des strafbaren Thatbestandes sich nicht als eine aus Gewinnsucht begangene Handlung darstellt und weil daher durch diese gerichtliche Abstrafung die nach Massgabe der §§ 5 und 138 der Gewerbeordnung erforderlichen Voraussetzungen zur Entziehung der Gewerbeberechtigung nicht gegeben sind.

*

Eine wiederauferstandene Hetzschrift.

Am 4. Juni d. J. hat unser Rechtsschutz- und Abwehrbureau an die k. k. Staatsanwaltschaft Krakau folgende Eingabe gerichtet:

„Beiliegende Broschüre „Nasi Przyjasiele“ von Z. Z. Milkowski, herausgegeben von Wydawnictwo Dziel Ludwijch, wurde uns anonym zugesendet. Da dieselbe nicht nur den pressgesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, sondern auch in ihrem ganzen Inhalte und ihrer Tendenz lügenhafte und verleumderische Anwürfe gegen das Judenthum und seine Lehren und Satzungen enthält, erlauben wir uns in Erfüllung unseres statutarischen Wirkungskreises, diese Broschüre der hochlöblichen k. k. Staatsanwaltschaft zu überreichen, und stellen das Ansuchen, die hochlöbliche k. k. Staatsanwaltschaft wolle darüber die Amtshandlung einleiten und uns vom Resultate derselben verständigen.“

Die k. k. Staatsanwaltschaft hat auf diese Eingabe mit erfreulicher Raschheit unterm 5. Juni d. J. Folgendes geantwortet:

Ss 129/1
1

An die „Oesterreichisch-israelitische Union“
in Wien.

Mit Bezug auf die Zuschrift vom 4. Juni 1901, womit die Broschüre „Nasi Przyjasiele“ von Z. Z. Milkowski anher gesendet wurde, wird die „Oesterreichisch-israetitische Union“ ersucht, anher bald mitzutheilen, von wo und von wem dieselbe angeblich vertheilt oder verbreitet wurde.

Das eingesendete Exemplar kann nicht rückgeschlossen werden, weil ich dasselbe an die hiesige k. k. Polizei-Direction behufs Eruierung des Verlegers und Druckers übermittelt habe.

Schliesslich wird beigefügt, dass die Broschüre „Nasi Przyjasiele“ sich als wörtlicher Abdruck der Druckschrift „Tajemnice Żidowskie“, herausgegeben von Ks. M. J. in Krakau im Jahre 1898 dortselbst, deren Beschlagnahme vom k. k. Ober-Landesgerichte in Krakau mit Entscheidung vom 17. Mai 1898 D I $\frac{39/98}{1}$ bestätigt wurde, darstellt.

Krakau, am 5. Juni 1901.

K. k. Ober-Landesgerichtsrath und Staatsanwalt.

(Unterschrift uuleserlich.)

Die Zuschrift des geehrten Herrn Staatsanwaltes von Krakau gibt nach mehr als einer Richtung hin zu denken. Die in derselben angegebene Broschüre „Tajemnice Żidowskie“ („Die Geheimnisse der Juden“) stammt aus der Feder des Religionslehrers am k. k. Staats-Gymnasium zu St. Anna in Krakau, P. M. Jeś und wurde über Einschreiten der „Oesterreichisch-isrrelitischen Union“ im Jahre 1898 confisciert, nachdem sie in tausenden von Exemplaren in den Schulen zu Krakau und Wieliczka und unter die Landbevölkerung vertheilt worden war und die Wieliczkaer Judenkrawalle vom 11. und 13. März 1898 verursacht hatte. Jetzt wird diese Broschüre mit geändertem Titel und ohne Angabe des Druckers und Verlegers unter den Augen der galizischen Behörden neuerdings verbreitet. Der Herr Staatsanwalt verlangt naiverweise von uns, dass wir ihm die Verbreiter der Hetzschrift nennen, statt dass er selbst nach denselben fahndet. Man schreibt uns aus Krakau, dass sowohl der Name des Druckers als jener des geistlichen Colporteurs in aller Munde seien. Es bedarf also nur einigen guten Willens von Seite des Herrn Staatsanwaltes und der Krakauer Polizei, um die Schuldigen zu eruieren. Wir sind sehr begierig darauf, ob dies den genannten Behörden gelingen wird, zumal ja dieselben in der Erforschung der Urheber socialistischer Flugschriften sehr gewandt und erfahren sind. Es ist nicht gut anzunehmen, dass sie diese Gewandtheit just bei Verfolgung antisemitischer Pamphlete im Stiche lassen wird.

*

Was der Staatsanwalt nicht confisciert.

Das „Floridsdorfer Wochenblatt“ brachte in seiner Nr. 24 vom 14. Juni d. J. einen Hetzartikel gegen die dortigen Juden, dessen Schluss lautete:

„Kauft nicht bei Juden!“
„Geht nicht zum jüdischen Advocaten!“
„Nehmt keinen jüdischen Arzt!“
„Kaufet und leset keine jüdische Zeitung!“

Das Wichtigste aber ist: „Kein Hausherr gebe einem jüdischen Mieter Unterstand!“

Unser Rechtsschutz-Bureau hat in einer Eingabe an den Justizminister das sofortige Einschreiten der Staatsgewalt gegen diese Aufreizung zum Boycott gefordert.

Correspondenzen.

Wien. (Dr. Aurednicz ek.) Der bisherige Landesadvocat in Kuttenberg, Dr. Zdenks Aurednicz ek, der sich durch seine muthvolle, mit Ernst und hervorragender Begabung geführte Vertheitigung Hilsners weithin einen Namen erworben, ist nach Wien übersiedelt und hat hier seine Advocaturs-Kanzlei eröffnet. Dr. Aurednicz ek, der in Kuttenberg lange Jahre eine grosse Praxis besass, da er durch seine Gewandtheit, seine ausserordentliche Tüchtigkeit und seine strenge Reellität bedeutendes Ansehen genoss, verlor den Zuspruch seiner Clienten von dem Augenblicke an, da er die Vertheidigung Hilsners übernommen hatte. Der Fanatismus wendete sich gegen ihn mit voller Kraft; czechische Zeitungen wurden nicht müde, ihn zu schmähen, und es bildete sich ein Boycott gegen ihn. Die Kanzlei des Advocaten, zu welcher infolge seiner vielen Erfolge die Thür niemals still gestanden war, wurde jetzt nur noch von einer kleinen Zahl charaktertreuer und Dr. Aurednicz ek anhänglicher Clienten besucht. Dieser war aber auch nie vor den Insulten des Pöbels sicher, welcher ihn um seines unerschrokenen Eintretens für den Angeklagten Hilsner willen hasste. Er war auf der Strasse wiederholt Beleidigungen und Attaqen ausgesetzt. Dies bewog Dr. Aurednic zek, seine Heimat zu verlassen und sich nach Wien zu wenden, wo er seine Thätigkeit in der Rothenthurmstrasse Nr. 23 eröffnete.

Wien. (Criminalstatistik in Oesterreich.) Im Wiener Landesgerichte in Strafsachen, im sogenannten Criminal, hat der Zählungsbogen der am 31. December 1900 daselbst befindlichen Inhaftierten das Resultat ergeben, dass 1150 Häftlinge anwesend waren. Nach der Confession 991 Katholiken, 108 Protestanten und 23 Juden. Die Juden betragen demnach ganz genau **2%** der Häftlinge, während der Percentsatz der Juden in Wien über **9%** und der Juden in Oesterreich nahezu **6%** beträgt, daher den Juden mit Rücksicht auf Wien 80 und mit Rücksicht auf ganz Oesterreich 46 Ziffern zugute kommen. Als Pendant sei eine weitere interessante statistische Notiz erwähnt. Von den 132 in Wien unschuldig Inhaftierten waren 13 Juden, demnach **9%**. Zu den unschuldig Verhafteten, die nachher als schuldlos aus der Haft entlassen wurden, stellen die Juden einen viel höheren Percentsatz. Es gilt als eine Art Objectivität, gegen angeschuldigte Juden sofort mit aller Strenge vorzugehen. Von diesem Gesichtspunkte aus besitzen die angeführten Daten sociologisch eine besondere Bedeutung. Aus guter Quelle verlautet, dass der statistische Bericht des Justizministeriums über die Criminalität in Oesterreich nach wie vor einen verhältnismässig namhaften Rückgang der Criminalverbrechen unter den Juden aufweisen wird. Der Rückgang vollzieht sich in der Aera des Antisemitismus, demnach während der letzten drei Jahrzehnte, allmählich und continuierlich, während der allgemeine Percentsatz der Verurtheilungen fortwährend steigt.

Prag. (Jehuda Tillinger.) Ein hiesiges christlich-sociales Blatt, „Obrana“, lässt eine Artikelreihe über den Talmud erscheinen, deren Verfasser ein gewisser Stanislaw Tillinger ist. In einer Fussnote bemerkt die Redaction des Blattes dazu: „Der Autor dieses Aufsatzes, ein Jude, gewesener Rabbiner, ist jetzt nach dem Uebertritte in den Schoss der katholischen Kirche Hörer der Theologie in Wien.“ Da diese Artikel offenbar wohl bald, in das Deutsche übersetzt, im „Deutschen Volksblatt“ erscheinen dürften, wird es von Interesse sein, etwas über den Verfasser zu erfahren. Dieser „Hörer der Theologie“ hiess nicht immer Stanislaw. Ehemals führte er den Namen Jehuda. Als solcher bewarb er sich im August vorigen Jahres um die Rabbinerstelle in Smichow bei Prag. Zu gleicher Zeit aber

schnorrte er bei den antisemitischen Blättern um Unterstützung. Er stellte sich hier als ein von den Juden Verfolgter hin und erzählte, dass er auf Betreiben der Berliner Juden ausgewiesen worden sei. Durch einen Zufall kam er eines Tages statt in die Redaction der antisemitischen „Radikálni Listy“ in die in demselben Hause befindliche Redaction des „Čas“, wo er, ohne seinen Irrthum zu bemerken, allerlei Geständnisse machte. So erzählte er, dass er schon in Berlin Ritualmordartikel für antisemitsche Blätter geschrieben habe und dass er von diesem Empfehlungen an Ernst Vergani in Wien erhalten habe. Der „Čas“ hatte die Bosheit, die Unterredung mit diesem wunderlichen Antisemiten zu veröffentlichen, und nun erfuhr man, dass dieser auch bei sogenannten jüdischen Blättern vorgesprochen und bei Functionären der Prager jüdischen Cultusgemeinde sich um Empfehlungen für Rabbinerposten beworben hatte. Seit jener Zeit war der gute Mann verschollen, bis er jetzt, auf den Namen Stanislaw getauft, wieder auf dem Plan erscheint. Herr Schneider wird sich wohl freuen, dass er, wenn schon die Christen über seine „Wissenschaft“ lachen, doch wenigstens einen Juden, und noch dazu einen Rabbinatscandidaten aus Zablotow in Galizien, zu seinem Talmudglauben bekehrt hat.

Pisek, 17. Juni. (Hilsner begnadigt.) Der Kaiser hat die über Leopold Hilsner verhängte Todesstrafe nicht bestätigt, sondern den Verurtheilten begnadigt Der Oberste Gerichtshof hat die Strafe des lebenslänglichen Kerkers über Leopold Hilsner verhängt. Hilsner wurde in die Strafanstalt Pankraz gebracht.

Berlin. (Ein jüdischer Hilfsverein.) Vor kurzem ist in Berlin eine Versammlung angesehener deutscher Juden zusammengetreten und hat einen Hilfsverein deutscher Juden gegründet, der sich im allgemeinen das Ziel setzt, unter Ausschluss jeder gewinnbringenden Thätigkeit für die Mitglieder die geistige, sittliche und wirtschaftliche Entwicklung der Glaubensgenossen zu fördern. Der Verein will seine Thätigkeit hauptsächlich im östlichen Europa und in Asien ausüben. In der „Alliance Israélite Universelle“, der „Anglo-Jewisy Association“ und der „Israelitischen Alilanz“ zu Wien bestanden im Auslande ähnliche Vereine, die unter anderem auch durch Errichtung von Schulen in den asiatischen Provinzen der Türkei Bedeutendes geleistet haben. Was insbesondere die „Alliance Universelle“ anlangt, so tragen ihre Schulen französischen Charakter, und durch das Bekanntwerden mit französischer Sprache und französischem Wesen sind vielfach sehr enge wirtschaftliche Beziehungen zwischen den ehemaligen jüdischen Schülern und Frankreich herbeigeführt worden. Ohne der „Alliance Universelle“ entgegenzutreten, will nun der Deutsche Verein deutsche Sprache bei den Juden in Palästina und anderen Gebieten pflegen, was umso leichter sein wird, als die meisten der dort lebenden Juden das sogenannte Jüdisch-Deutsch beherrschen und somit dem Unterricht in deutscher Sprache zugänglicher sind, als dem in einer ihnen ganz fremden Sprache. Die Bedeutung deutscher Schulen im Auslande wird immer mehr anerkannt, und bei thatkräftiger und verständiger Leitung können die neuen jüdischen Schulen sich dem deutschen Schulsystem in nützlicher Weise anfügen. „Wir wollen“, so heisst es in einem Aufrufe, der demnächst an die deutschen Juden gerichtet werden wird, „als deutsche Juden deutsche Sprache und deutsche Cultur jenen unserer Glaubengenossen bringen, denen der Anschluss an unser geistiges Leben für ihr wirtschaftliches Fortkommen und für ihre intellectuelle Entwicklung das Gebotene ist“. In der Versammlung hatten sich hervorragende Vertreter der verschiedenen jüdischen Gemeinden aus ganz Deutschland eingefunden. Als Vorstand des Vereins wurde Generalconsul Eugen Landau-Berlin gewählt, dem ein geschäftsführender Ausschuss und ein Central-Comité zur Seite stehen. Im Namensverzeichnis finden wir

die bekanntesten Namen der jüdischen Finanz neben Vertretern der Industrie und der Wissenschaft. Es wurde beschlossen, bis zum Herbst die organisatorische Thätigkeit in Deutschland selbst nach Möglichkeit zu fördern, damit alsdann die materielle Grundlage vorhanden sei, um nach Prüfung der Vorschläge des eingesetzten Unterausschusses unmittelbar die praktische Thätigkeit beginnen zu können. Als zunächst zu lösende Aufgabe ist ins Auge gefassst die Fortsetzung des rumänischen Hilfswerkes. Das Studium der Schulfrage im Orient und die Möglichkeit der wirtschaftlichen Förderung der dortigen Juden beschäftigt andere Ausschüsse.

Berlin, 6. Juni. (Beschlagnahme einer Ansichtskarte mit der Darstellung des Polnaer Mordes.) Heute wurde hier eine Ansichtspostkarte, welche den „Blutmord an der christlichen Jungfrau Anna Hruza am 29. März 1899 im Brezinawalde bei Polna“ darstellt, mit Beschlag gelegt. Gegen den Verleger wurde das Strafverfahren eingeleitet mit der Begründung, dass er durch den Inhalt dieser Postkarte das rituelle Schächten und die Anwesenheit jüdischer Religionsbeamter mit der Ermordung eines Menschen in Verbindung gebracht und öffentliche Einrichtungen und Gebräuche der jüdischen Religionsgemeinschaft beschimpft habe. (Wir empfehlen diese Begründung der besonderen Würdigung unserer österreichischen Staatsdnwälte. Anm. d. Red.)

Mainz. (Die Polnaer Affaire vor einem deutschen Gerichte.) Die Verhandlung über den Pressprocess, welchen der Bischof Brynych von Königgrätz und der ehemalige Cooperator von Polna Ferdinand Vlczek gegen die verantwortlichen Redacteure des „Freidenker“ in Wiesbaden und der „Kleinen Presse“ in Frankfurt a. M. wegen Beschuldigung der Mitwissenschaft bezüglich des an der Agnes Hruza verübten Mordes beim Schöffengerichte in Mainz eingebracht haben, wurde über Antrag der Parteien auf den 28. Juni vertagt. Mittlerweile ist die Klagesache des Bischofs Brynych gegen die „Kleine Presse“ durch folgenden Vergleich erledigt worden: „Die Redaction der „Kleinen Presse“ nimmt die gegen den Herrn Bischof Brynych in Königgrätz in der „Kleinen Presse“ vom 20. Januar 1901 erhobenen Beschuldigungen unter dem Ausdruck des lebhaften Bedauerns als unwahr zurück und verpflichtet sich, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen, sowie zur Sühne den Betrag von 100 Mark für die Armen zu zahlen.“ — Die Klagesache des Pfarrers Ferdinand Vlczek ist nicht ausgeglichen und wird am 28. Juni verhandelt werden.

Briefkasten.

Herrn Aba Bloch, Delatyn. Wir bestätigen Ihre Mittheilung, dass die gegen Sie eingeleitete strafgerichtliche Untersuchung Ihre volle Unschuld zutage gefördert hat und von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde. Ihrem Wunsche entsprechend, nehmen wir den unserem Rechtsschutzbureau abgestatteten Dank hiermit öffentlich zur Kenntnis.

Herr Ch. B. Delatyn. Die uns mitgetheilten Facten eignen sich nicht zu öffentlicher Behandlung; wir werden dieselben in vertraulichem Wege erledigen.

Feuilleton.

Entwicklung der jüdischen Wohlthätigkeits-Einrichtungen.

Fürsorge und Selbsthilfe.

Referat in der Delegierten-Versammlung des Verbandes für jüdische Wohlthätigkeitspflege am 21. Februar 1901 von Dr. Wilhelm Neumann.*)

Hochgeehrte Anwesende!

Es gibt für den jüdischen Forscher wenige Gebiete, auf denen er einer so reichen Fülle interessanter und ein berechtigtes Selbstbewusstsein befriedigender Thatsachen begegnen könnte, als dieGeschichte unserer Wohlthätigkeitspflege, kaum eines, auf dem sich ein historisches Besinnen so verlohnte, wie gerade dieses, wegen der vielen deutlichen Hinweise, die der Vergangenheit zu entlehnen sind, für das, was in der Gegenwart zu thun ist.

Für heute möchte ich mich darauf beschränken, Ihnen die wichtigsten Entwicklungsphasen der Armenfürsorge vorzuführen und aufzuweisen versuchen, von welchen Principien die jüdische Wohlthätigkeitsübung in den einzelnen Epochen beseelt wurde, und in welchen praktischen Massregeln und Organisationen sich die herrschende Grundidee ausgeprägt hat. Unsere Aufgabe wird vereinfacht durch die Feststellung, dass das ethische Princip der jüdischen Wohlthätigkeitspflege stets das gleiche geblieben ist. Es findet seinen prägnanten Ausdruck in dem erhabenen Grundsatze: Du sollst lieben deinen Nächsten wie dich selbst (III. B. M. XIX. 18). Auf dem Gebiete der Wohlthätigkeit stellt sich dieser Fundamentalsatz zunächst als eine Aufforderung an die mit Glücksgütern Gesegneten dar, Fürsorge für den bedürftigen Nächsten zu üben. So wie du dich nicht damit begnügst, für dich selbst hie und da einen Vortheil zu erlangen, sondern darnach strebst, dich dauernd in eine für die Entfaltung und Ausnützung deiner Fähigkeiten möglichst günstige Lage zu versetzen, so sollst du nicht genug gethan zu haben glauben, wenn du deinem Nächsten eine einmalige Gutthat erwiesen hast, du sollst nach Kräften Fürsorge für ihn üben, so weit es irgend möglich ist, sein dauerndes Gedeihen sichern! Hierzu ist aber, wie zu allen nachhaltigen Verbesserungen, die Mitarbeit aller Betheiligten, also auch der Armen selbst, nothwendig. Nicht umsonst stellt die biblische Erzählung die Forderung: Im Schweisse deines Angesichts sollst du dein Brot essen! schon an das erste Menschenpaar, jenes Gebot, das anfangs wohl als Fluch

---

*) Obwohl dieses Referat zunächst auf reichsdeutsche Verhältnisse zugeschnitten ist, glauben wir doch, dasselbe unseren österreichischen Glaubensgenossen zu sorgsamer Beachtung empfehlen zu sollen. Wir können noch Manches daraus für unsere Wohlthätigkeitpflege lernen. Anm. d. Red.)

empfunden wurde, in dem wir aber längst die Segensquelle erkannt haben, von der der Culturstrom seinen Ausgang nimmt, der sich über die Erde ergiesst.

Auf dem weiten Wege, den wir mit den Siebenmeilenstiefeln eines historischen Ueberblicks zu durchmessen uns anschicken, gilt es, die bewegenden Principien der Fürsorge und der Selbsthilfe durch die wechselnden Hüllen hindurch zu erkennen, in die die Armenpflege entsprechend den wechselnden Zeitverhältnissen sich zu kleiden veranlasst sah. Der Ausgangspunkt unserer Reise liegt fat ebensoweit vor dem Beginn unserer Zeitrechnung, als die gegenwärtige Stunde hinter ihm.

Gleich an der ersten Station erfreut uns ein grossartiges, erhabenes Bild: die mosaische Armengesetzgebung. Während der ganzen nationalen Zeit unseres Volkes, von dem Einzuge der Kinder Israels in das gelobte Land bis zur Zerstörung des zweiten Tempels, also etwa 1500 Jahre lang, ist sie herrschendes Gesetz gewesen und hat fortschreitend an Geltung zugenommen.

Die mosaische Armen-Gesetzgebung steht sowohl hinsichtlich der bis ins Einzelne durchgeführten systematischen Ausgetaltung, wie auch durch den humanen Geist, von dem jede, auch die kleinste ihrer Bestimmungen zeugt, noch heute unerreicht da, und in unseren Tagen des in Wissenschaft und Leben neu erwachenden socialen Empfindens erringt sie stets aufs neue die bewundernde Anerkennung der Vertreter der Volkswirtschaft wie des öffentlichen Lebens.

Zur Voraussetzung hat die mosaische Armengesetzgebung die Existenz des Nationalstaates auf einem vom göttlichen Eigenthümer den 12 Stämmen und ihren Familien zum ewigen Lehen gegebenen vaterländischen Boden. Die Absicht des Gesetzgebers geht dahin, dass das Familiengut niemals in fremde Hände gerathen soll. Diesem Zweck dient ein überaus mildes Schuldgesetz, das den Zinsgenuss nicht kennt und damit jeder wucherischen Ausbeutung der Nothlage des Nächsten vorbeugt, ferner die Bestimmung, dass in jedem 50. Jahre, dem sogenannten Jubeljahre, alle veräusserten Güter in die Hände ihrer ursprünglichen Besitzer zurückkehren sollen. Dennoch ist der weitschauende Gesetzgeber sich darüber klar, dass durch keine sociale Ordnung die Ungleichheit der wirtschaftlichen Lage, also die Armut Einzelner vermieden werden kann. Mit schmerzlicher Resignation sagt er sogar voraus, dass der Dürftige im Lande nicht fehlen wird, ja er unterscheidet mit zartsinniger Differenzierungskunst eine grosse Anzahl unterstützungsbedürftiger Stände und verschiedene Grade ihrer Nothlage: neben den auf fremde Hilfe angewiesenen Lewiten, Witwen, Waisen und Fremdlingen kennt er den Oni (Armen), Ewjaun (Bedürftigen), Rosch (Verarmten), Dal (Herabgekommenen), Moch (Sinkenden), Maskin (Mangel-Leidenden) und andere mehr. Für sie alle sorgen weitgehende und milde gesetzliche Vorschriften. Um seinen Hunger zu stillen, braucht niemand im Heimatsorte oder gar in der Fremde betteln zu gehen: auf dem Felde, im Weinberge seines Nächsten konnte jeder sich sättigen. Eine zartsinnige Vorschrift untersagte dem Eigenthümer, die Ecken seiner Feldmark abzuernten, die draussen vergessenen Garben abzuholen, die Nachlese der Aecker, der Oelbäume, der Weinberge selbst zu halten. Das zu thun war das unbestrittene Recht der Armen, und wir besitzen in dem Buche Ruth die poesieverklärte Schilderung der Thätigkeit einer armen Aehrenleserin, die in der Glut der Erntesonne hinter den Schnittern hergeht und für ihr rechtschaffenes Thun den höchsten Lohn findet. In jedem siebenten Jahr, dem Sabbathjahr, gehörte der ganze Ertrag, der vom Brachfelde freiwillig hergegeben wurde, den Witwen, den Waisen und dem Fremdling. In anderen Jahren wurde ihnen der zehnte Theil des Ertrages gesetzmässig vom Eigenthümer überwiesen, das ist eine Armensteuer, wie sie in gleicher Höhe nie seither von einem Volke dauernd erhoben worden ist. In so weitgehender Weise wurde für die Erwerbsunfähigen gesorgt. Wer arbeitsfähig war und seine wirtschaftliche Selbständigkeit nicht behaup-

ten konnte, der begab sich mit seiner Familie in den Dienst seines Gläubigers, wo er zwar arbeiten musste, aber eine so brüderliche Behandlung erfuhr, dass der Gesetzgeber eine wenig ehrenvolle Procedur für diejenigen vorsehen musste, die im siebenten Jahre, dem Sabbathjahre, nicht in die Freiheit zurückkehren wollten. Der Israelit sollte kein Sclave sein, so wenig wie ein Bettler, und thatsächlich finden wir in der biblischen und nachexilischen Zeit keinen Anhalt dafür, dass es einen Bettlerstand oder gar dessen tiefgehendste, uns bekannteste Kategorie, die Wanderbettler, gegeben hat.

Mit der Zertrümmerung der Mauern Jerusalems durch die Belagerungstruppen des Titus zerbrach auch die agrarische Basis, auf der der jüdische Staat aufgebaut war, in der Glut des in Flammen aufgehenden Tempels schmolz der Rechtsboden, auf dem sich das mosaische Gesetzesleben bethätigt hatte. Das jüdische Volk mit seinen Bräuchen und Satzungen war entwurzelt, schien dem Untergange geweiht zu sein. Rabbi Jochanan ben Sakkai schuf für die über das weite Gebiet des römischen Reiches und der vorderasiatischen Länder zerstreuten Exilierten in ihrem Schriftthum eine neues geistiges Jerusalem mit einem geistigen Tempel. Von seinem tiefen Eindringen in den Kern mosaischer Gesetzgebung zeugt die hervorragende Stellung, die er der Armenpflege in seinem geistigen Tempel einräumte. Als seine Schüler wegen der Vernichtung des ihnen unersetzlich erscheinenden Opferaltars jammerten, rief ihnen der Meister tröstend zu: „Meine Söhne betrübt euch nicht, noch blieb uns eine Opferstätte zurück, die der vernichteten gleich ist, sie heisst Wohlthun, denn es steht geschrieben: „Liebe verlange ich, und keine Opfer.“

Die zur Meisterschaft ausgebildete Interpretationskunst der talmudischen Periode ermöglichte es auch hier, den Wortlaut der mosaischen Gesetzgebung in Einklang mit den neuen Massregeln zu bringen, die durch eine gänzliche Umgestaltung des Wirschaftslebens bedingt wurden. Der Ackerbau hatte aufgehört die Haupterwerbsquelle der Juden zu bilden. Soweit es den Exilierten gelang, sich einen neuen Nährboden zu erschliessen, fanden sie ihn im Handwerk, theilweise auch im Handel. Dennoch behielt der Talmud den alten „Zehnten der Armen“ bei, nur liess er die ursprüngliche Beschränkung auf Bodenerträge fallen und dehnte seine Forderung auf alle die verschiedenartigen Formen des Einkommens und des Besitzes aus. Aber auch dieser erweiterte „Zehnte“ reichte nicht hin, denn es fehlten die sonstigen Ergänzungen, die die alte Agrarverfassung so reichlich geboten hatte, und der durch den Krieg jeglichen Besitzes Entblössten waren allzu viele; bald war der Almosenempfänger keine ungewohnte Erscheinung mehr.

In den neu organisierten Gemeinden mussten Geldsammlungen eingeführt werden; frommen angesehenen Männern lag die schwere Pflicht des Collectierens sowie der gerechten und discreten Vertheilung ob. Für die Allerärmsten wurden täglich Lebensmittel zusammengebracht, man nannte das Tamchui „Schüsselalmosen“. Zugunsten der etwas besser Gestellten veranstaltete man eine Geldsammlung, die Kuppa, das Korbalmosen, so genannt nach dem Gabenkorbe, der die Woche über im Hofe des Tempels aufgestellt war, zur Benützung für solche Spender, die nicht gesehen werden wollten. Das ohnehin schwierige Amt der Armenpfleger wurde noch durch gelegentliche Täuschungsversuche der zu Unterstützenden erschwert. Gegen solche Simulanten richtet sich der Spruch: Wer weder lahm noch blind ist und sich den Anschein es zu sein gibt, der stirbt nicht früher, als bis er es geworden,“ denn also heisst es: „Gerechtigkeit, Gerechtigkeit sollst du nachjagen, damit du lebest.“ Zu strengem Einschreiten war jene Zeit, in der sich der Schwerpunkt der Armenpflege nach dem einen Pol, dem der Bruderliebe, verschoben hatte, nicht geneigt. Man gieng sogar mit Hillel I. so weit, einem herabgekommenen Reichen das Recht zuzuerkennen, sich auf Kosten des Armenfonds einen Vorläufer vor seinem Wagen zu bestellen; als ein

solcher eines Tages nicht aufzutreiben war, hatte Hillel selbst stellvertretungsweise diesen Posten übernommen.

Bei alledem wurde der Gegenpol, um den sich die Armenpflege zu bewegen hat, die Selbsthilfe, nicht vergessen. Die Talmudisten widerrathen, so weit es angieng, der Annahme von Almosen, wegen des damit verbundenen moralischen Druckgefühles: „Wer Speisen auf zwei Tage hat, der nehme nichts von der Schlüsselsammlung, wer für drei versehen ist, nichts von der täglichen Speisenvertheilung, wer endlich 60 Sus (etwa 31 Mark nach unserem Gelde) besitzt und damit Handel treibt, nehme gar keine Unterstützung an.“ Noch die folgenden beherzigenswerten Sprüche unserer Weisen seien angemerkt: „Mache dich an das noch so ungewohnte Werk, nimm den Lohn dafür und sprich nicht, bin ich nicht ein Priester, ein grosser Mann?“

Mehr noch als durch ihre Aussprüche haben unsere Gesetzeslehrer durch ihr Vorbild im Sinne der Selbsthilfe gewirkt. Von ihren bedeutendsten Vertretern wissen wir, dass sie durch die niedrigsten Verrichtungen des Tagelöhners den Lebensunterhalt für ihre Familie und die Mittel zum Studium erwarben.

Die Zeit des Mittelalters beginnt für die Juden mit dem Abschluss des Talmuds — etwa 550 nach der üblichen Zeitrechnung, es endet für sie aber erst mit jener geistigen Bewegung, die in den Ländern des westlichen Europa die Emancipation der Juden einleitet, es hat also hinsichtlich der öffentlichen Rechtsstellung der Juden, ihrer socialen Lage und des von beiden bedingten Erwerbslebens wie auch der Geistesrichtung der jüdischen Bevölkerungsgruppe erst gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts aufgehört. Für die Mehrzahl der Juden, die sich in den östlichen Ländern aufhalten, besteht in allen erwähnten Beziehungen das Mittelalter noch heute fort.

Diese allgemeine historische Auffassung gilt auch ganz besonders für die Frage des Armenwesens.

Immerhin können wir den langen Zeitraum in drei deutlich zu unterscheidende Abschnitte zerlegen.

Der erste ist als Uebergangsperiode zu bezeichnen und reicht bis zu den Kreuzzügen. Ihr äusseres Kennzeichen ist die Verlegung des Schauplatzes auf europäischen Boden, charakterisiert wird sie durch die Weiterbildung und Ausgestaltung der schon in der talmudischen Zeit üblichen Methoden und durch die Vorbereitung der später üblichen Massnahmen.

Die Kreuzzüge bilden den wichtigsten Einschnitt. Sie sind nicht eine vorübergehende Periode der Verfolgung, sondern sie drücken dem wirtschaftlichen und socialen Leben der Juden den Stempel des Ghettothums auf, dessen Geltungsdauer für uns gleichbedeutend mit dem Begriff des Mittelalters geworden ist.

Gleichzeitig mit den epochemachenden Ereignissen, die in der allgemeinen Weltgeschichte den Beginn der Neuzeit bedingen, wie die Entdeckung Amerikas, die Renaissance und die Reformation beginnt für die im Mittelalter zurückgebliebenen Juden die Periode des überhandnehmenden Pauperismus, die zu einer weitgehenden Umgestaltung der Wohlthätigkeitsmassregeln Veranlassung gibt.

Der zeitliche und räumliche Rahmen ist sehr weit gespannt. Das darf uns aber nicht erschrecken, denn die Landesgrenzen sind hier nicht vorhanden. Die mittelalterliche Menschheit war überhaupt international. Die Juden, die von den sie umgebenden Völkern durch die Ghettomauern abgeschlossen blieben, waren es erst recht. Religion, Stammesgefühl und die gemeinsame Gebetssprache bildeten ein starkes geistiges Band und als Ergänzung der Liebe sorgte der internationale Hass, der die Juden aus einem Lande ins andere trieb, dafür, dass die Wohlthätigkeitspflege hinsichtlich der geübten Methoden wie auch ihrer Schützlinge keine territorialen Grenzen kannte.

Die uns aus der talmudischen Zeit bekannte Kuppa wird in der Uebergangsperiode beibehalten. Für die Armen in den Gemeinden findet wöchentlich, monatlich oder auch dreimal im Jahre eine Geldsammlung statt, mit der entweder der Cassierer der Gemeinde oder ein besonderer Vorsteher des Armenwesens betraut wird. Dieser ist mit den weitgehendsten Befugnissn hinsichtlich der Abschätzung des Bedürfnisses wie hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeindemitglieder ausgestattet. Alle zieht er sie heran, auch die Frauen und Kinder und aus ethischen Rücksichten sogar die Armen selbst; wenn es noththut, ruft er sogar die weltliche Macht um Hilfe an. Oft ist das letztere sicherlich nicht vorgekommen, denn ohnehin erfand der zum Mitleid gestimmte Sinn der Gemeindemitglieder die verschiedensten Arten der Selbstbesteuerung zugunsten des Armenfonds. Die denkwürdigsten davon verdienen kurze Erwähnung.

Kein Besucher des Gottesdienstes entzog sich am Purimfeste der sich anschliessendenBüchsensammlung; gar viele warfen täglich ihrScherflein in den Armenkasten; ferner verpflichteten sich die zur Thora aufgerufenen Reichen öffentlich zu grossen Spenden entweder für den Armenfonds selbst oder für besondere milde Zwecke. Eine originelle Methode zur Bereicherung des Wohlthätigkeitsfonds bestand darin, dass eine von irgend einem Reichen der Synagoge gestiftete Gesetzrolle von Zeit zu Zeit an immer andere Gemeindemitglieder verkauft wurde. Natürlich erwarb der Käufer nicht etwa die Thora als Eigenthum, sondern nur das Recht, seinen Namen einschreiben zu dürfen. Bei allen freudigen wie traurigen Familienereignissen wurden Sammlungen veranstaltet, aber auch das genügte dem mildthätigen Herzen nicht: mancher fromme Reiche pflegte sich jeden Lebensgenuss, wie man damals sagte, zu „salzen", d. h. er legte sich irgend eine Selbstbesteuerung zugunsten der Armen auf und das geschah oft in origineller Weies; so pflegte ein vermögender Fleischer in Prag seine Kinderschar alle Freitag zu wägen, um dann ein entsprechendes Gewichtsquantum Fleisch an die Armen zu vertheilen; ein reicher Juwelier wertete die Gewichtszunahme seiner Kinder in Münze um. In späterer Zeit wurde es allgemein Gebrauch, einen bestimmten Bruchtheil jeglichen Einkommens aus Geschäftsgewinn, Erbschaft, Heiratsgut bis zu einem Fünftel der Wohlthätigkeit zu widmen. Auch die Nachkommen wurden durch Familienstatut zur Fortführung der milden Sitte bestimmt, bisweilen vereinigten sich sogar mehrere Familien zu so löblichem Thun. Eine fernere Einnahme erwuchs dem Armenfonds aus den mit Rücksicht auf den guten Zweck hoch bemessenen Strafgeldern für leichte Uebertretungen des Religionsgesetzes.

Durch so viele Bächlein gespeist, war der Almosenkasten eine reiche Hilfsquelle für die Ortsarmen, deren Zahl noch dadurch gemindert wurde, dass durch milde Fürsorge für die Witwen, durch Ausstattung der armen Waisenmädchen auf die vernünftigste und humanste Art dem eigentlichen Bettlerthum vorgebeugt wurde. Da die Wohlthätigkeit den Armen im Hause aufsuchte, so war die öffentliche Bettelei auf Strassen und Plätzen bis ins spätere Mittelalter durchaus verpönt. Ebenso war es die Hausbettelei, erst in späterer Zeit wurde sie am Freitag-Nachmittag und an den Mittelfeiertagen der hohen Feste geduldet. Infolge der Abgeschlossenheit des Ghettos konnte dies unbemerkt von den Augen der Andersgläubigen geschehen und so entstand die noch heute geglaubte Fabel, dass es keine armen Juden gäbe. Bemerkenswert ist die Angabe einer Quelle, dass die weitere Ausdehnung der Hausbettelei auf den grössten Widerstand beim wirtschaftlichen Mittelstande stiess.

Drückend wurde seit dem Beginne der Kreuzzüge die Sorge für die Scharen der heimatlosen Fremden. Nach vorausgegangener obrigkeitlich genehmigter Plünderung suchten sie bei ihren vorübergehend geduldeten Glaubensgenossen der Nachbarländer Obdach und Unterstützung. Auf der Landstrasse und auf dem Meere blühte damals der Menschenraub; die an Raubritter und Seeräuber zu zahlenden Lösegelder bildeten

eine drückende Last für die Gemeinden. Wer für einen solchen oder einen ähnlichen Zweck, zum Beispiel für die Nothleidenden im heiligen Lande sammeln wollte, hatte sich zuvor durch ein Rundschreiben seines Vorstehers oder eines angesehenen Gelehrten seiner Heimatsgemeinde auszuweisen. Alsdann wurde am nächsten Sabbath ein öffentlicher Aufruf zugunsten des Bittstellers veranstaltet. Die von den Gemeinden bewilligten Unterstützungsgelder wurden am folgenden Tage durch den Boten der Gemeinde für den Fremden eingezogen. Dieser hatte inzwischen seinen Aufenthalt in dem auf Gemeindekosten errichteten Einkehrhaus, oder wenn dieses, was häufig genug geschah, überfüllt war, bei den gastfreundlichen Gemeindemitgliedern. Wer hätte sich nicht beeilen wollen, die heimatlosen Fremden in sein Haus aufzunehmen, wusste doch niemand, wie lange ihm selbst ein eigenes Heim vergönnt bleiben möchte?

Solche beständige Beanspruchung durch arme Glaubensgenossen neben der von der localen Obrigkeit für unzulänglichen Schutz geübten chronischen Gelderpressung machte es im späteren Mittelalter den officiellen Gemeindebehörden unmöglich, den Anforderungen der wachsenden Zahl einheimischer und fremder Armen zu genügen. Seit dem XIII. Jahrhundert musste die ursprünglich von den Vorständen nicht begünstigte Hilfsaction der Vereine in Anspruch genommen werden, die einmal anerkannt, zu einer schier unbegrenzten Differenzierung der Einzelzwecke fortschritten und sich eine dominierende Stellung auf dem Gebiete der Wohlthätigkeitspflege eroberten. Es wäre eine überaus lohnende culturgeschichtliche Aufgabe, die Entstehung und Entwicklung des jüdischen Vereinswesens darzustellen. Heute müssen wir uns darauf beschränken, die typischen Zwecke anzudeuten, für die im ausgehenden Mittelalter und, wie wir bald bemerken werden, noch heute Vereine bestehen.

Als Musterbeispiel können uns die in jüngster Zeit mehrfach zur Darstellung gelangten Vereinsverhältnisse des Ghettos in Rom dienen. Im XVII. Jahrhundert gab es sieben Vereine, die die Armen und ihre Kinder, Witwen, Waisen und Gefangene mit Kleidern, Schuhen und Bettzeug versahen, zwei Chewras gewährten Brautausstattung und liehen den armen Bräuten kostbaren Schmuck, andere Vereine theilten sich in die Krankenpflege, Todtenbestattung, Unterstützung der Hinterbliebenen, auch ein Frauenverein bot in Fällen, die das weibliche Geschlecht betreffen, seine Hilfe. Eine besondere Gesellschaft betrieb Sammlungen für das heilige Land, für Studienzwecke, für die Beschaffung von Minjans bei Jahrzeiten, für die Feier jedes einzelnen Festtages, für alle möglichen religiösen Ceremonien, die mit Kosten verknüpft waren. Im allgemeinen lassen sich vier Hauptgruppen von Vereinen unterscheiden: 1. solche für Armenunterstützung, 2. solche zugunsten der alten Leute, 3. für religiöse und Erziehungszwecke, 4. für Beihilfe bei Krankheit, Tod und Bestattung. Die beiden letzten Gruppen würden nach unseren heutigen Begriffen nur lose mit der eigentlichen Armenpflege zusammenhängen, aber wir müssen beachten, dass die religiösen und wissenschaftlichen Vereine unsere Stipendienfonds vertraten, und dass die Chewra kadischas, beiläufig die ältesten Vereine, deren Entstehungsgeschichte sich bis in die talmudische Zeit verfolgen lässt, auch die gesammte Krankenpflege, die damals ausschliesslich eine häusliche war und nach dem Principe des Gemiluth Chessed, der keinen Unterschied von Arm und Reich kennenden Bruderliebe geübt wurde, umfassten.

Sehr deutlich tritt die Tendenz der fortschreitenden Differenzierung in der Wohlthätigkeitspflege hervor, wenn man zwei Schriftsteller, die den gleichen Gegenstand zu verschiedenen Zeiten behandelt haben, vergleicht: den Nissim Gerondi, der um 1350 in Perpignan lebte und Elijahu ben Salomo Levita, von dem wir eine Darstellung der im XVII. Jahrhundert in Smyrna geförderten, fast zahllosen milden Zwecke besitzen.

Auch die Theorie der Wohlthätigkeit hat im Mittelalter ihren Bearbeiter in keinem Geringeren als Moses Maimonides gefunden, dem wir folgende, übrigens in Anlehnung an talmudische Vorbilder aufgestellte Wohlthätigkeitsscala verdanken: Die höchste Stufe nimmt derjenige ein, der durch Schenkung, Darlehen, Arbeitgeben den Verarmten dahin bringt, dass er Almosen nicht weiter gebraucht. Die nächsthohe Stufe wird durch ein Verhältnis dargestellt, wo Geber und Empfänger sich nicht kennen, die dritte, wo nur der Geber den Empfänger kennt, die vierte, wenn beide Betheiligten einander kennen, die fünfte, wenn dem Dürftigen mit der Gabe zuvorgekommen wird, die sechste, wenn dem vom Armen zuvor bekanntgegebenen Wunsche nach Kräften entsprochen wird, die siebente, wenn nur ein Theil der Wünsche erfüllt, aber das Wenige mit liebreichen Worten gereicht wird, endlich die achte, niedrigste, wenn die Darreichung auf beleidigende Weise geschieht.

Getreu dem Urprincipe der jüdischen Wohlthätigkeit hat, wie wir sehen, Maimonides den Grad der Nächstenliebe, der in den Wohlthätigkeitshandlungen zum Ausdrucke kommt, zum Massstabe ihrer Bewertung gemacht, und es entspricht gleichfalls der schon der alten mosaischen Gesetzgebung innewohnenden Tendenz, wenn er diejenige Hilfeleistung am höchsten schätzt, die den Unterstützten in die Lage bringt, sich fortab allein weiterzuhelfen.

Maimonides bezeichnet den Höhepunkt des mittelalterlichen Judenthums auch auf diesem Gebiete. Ein anderes Bild zeigt das ausgehende Mittelalter, die Periode, die wir in der allgemeinen Geschichte bereits der Neuzeit zurechnen. Die früher geschilderte, nun schon so lange andauernde wirtschaftliche Benachtheiligung hat ein so grosses Massenproletariat in den Gemeinden erzeugt, die Landstrasse war von solchen Scharen jüdischer Wanderbettler überflutet, dass alle Anstrengungen der selbst meist nicht allzu begüterten Wohlthäter höchstens eine vorübergehende Linderung des schwersten Elendes zu bewirken vermochte. Um den Centralpunkt der hilfsbereiten Nächstenliebe sammelte sich eine so grosse Masse der Hilfsbedürftigen an, dass, um bei dem vorigen Bilde zu bleiben, der Wohlthätigkeitskörper an seinen beiden Polen, der F ü r s o r g e und der S e l b s t h i l f e, abgeplattet scheint. Längst war die öffentliche Bettelei vor den Synagogen und auf Friedhöfen, war die Hausbettelei an allen Tagen der Woche zum ständigen Missbrauche geworden. Die Wanderbettler zogen in Scharen von Gemeinde zu Gemeinde und heischten auf Grund bereitwillig ausgestellter Empfehlungsbriefe, auf vorgebliche Gelehrsamkeit und vor allem auf das stets bereitwillig anerkannte Bruderrecht pochend, gastfreundliche Aufnahme bei den Gemeindemitgliedern. Sie sahen sich niemals getäuscht. Wer selbst noch so schwer für die Existenz seiner Familie zu kämpfen hatte, für den in seinen Ansprüchen verwöhnten Bettler hatte er noch etwas übrig. Wurde dieser zufriedengestellt, so erheiterte er die Familie seines Wirtes durch Erzählung seiner Erlebnisse, durch witzige Schriftauslegungen und allerhand Schnurren. So spendete auch der Bettler aus seinem Schatze, und der war nicht klein, denn es lebte etwas von der Poesie des Vaganten- und Weltbürgerthums in den jüdischen Bettlern, und diese Seite des Schnorrerthums ist von Schriftstellern wie Kompert in einer Episodenfigur seiner Erzählung „Die Kinder des Randars“ und von Zangwill in seinem „König der Schnorrer“ in unterhaltsamen Culturbildern geschildert worden.

Anders als in dem verklärenden Spiegel der Kunst erschienen diese mittelalterlich zurückgebliebenen Verhältnisse in dem klaren Tageslichte, das endlich am Schlusse des XVIII. Jahrhunderts in die düstersten Ghettostrassen hineinleuchtete. Dieses Licht einer n e u e n Z e i t strahlte nur den Juden der westlichen Culturländer, den Ländern des Ostens ward höchstens ein dürftiger Dämmerschein beschert, über weite, von Juden stark bevölkerte Gebiete breitet noch heute die Finsternis des Mittelalters ihre schwarzen Schwingen aus. Hier blieb im wesent-

lichen mit der Denkweise das wirtschaftliche und sociale Leben der Juden auf der alten Stufe stehen, man ist selten über die Nachahmung der im Westen gemachten Fortschritte hinausgelangt; bemerkenswert ist das eigenthümliche Abhängigkeitsverhältnis zu den in eine so viel glücklichere politische und wirtschaftliche Lage versetzten westlichen Brüdern.

Wir wollen nun unsere Betrachtung beschränken auf die Entwicklung des Wohlthätigkeitswesens bei den deutschen Juden. Sind sie doch von den durch die Emancipation befreiten die zahlreichsten und, was für unsere Frage vocn Wichtigkeit ist, sie wohnen den zurückgebliebenen Ländern am nächsten.

Es galt zunächst, das von den Vorfahren hinterlassene reiche Erbe an Wohlfahrtseinrichtungen zu erhalten und zu mehren. Man kann wahrlich nicht behaupten, dass die neuere Zeit die milden Stiftungen, die wohlthätigen Vereine verkümmern liess. Blättern Sie in dem vom Deutsch-Israelitischen Gemeindebunde herausgegebenen statistischen Jahrbuche und Sie werden bei jeder grossen und mittleren Gemeinde das ganze Register von Stiftungen und Chewras wiederfinden, das wir vorhin bei unserem flüchtigen Besuche im römischen Ghetto kennen gelernt haben. Noch stehen sie in Blüte, die Vereine für Krankenbesuch und Bestattung, die Unterstützungsvereine für einheimische und fremde Bettler, die Brautausstattungsvereine, die Stiftungen zur Vertheilung von Holz, Kleidungsstücken, Ostermehl und dergleichen. Neue Vereine tragen neuen, der Ghettozeit unbekannten Bedürfnissen Rechnung, z. B. solche zur Unterstützung armer Soldaten, zur Beschaffung von Obdach für die von Exmission bedrohten Gemeindemitglieder u. s. w. Ist doch keine Nothlage, die unsere Zeit bedrängt, uns Juden ferngeblieben, und sollte die Freude darüber aufkommen, dass wir jetzt wenigstens keine Chewra zur Loskaufung armer Gefangener mehr gebrauchen, so belehren uns die nothwendigen Hilfsactionen zugunsten der aus Russland und Rumänien Vertriebenen unliebsam aber sehr deutlich, dass es noch immer gilt, unsere armen östlichen Brüder vom geistigen und körperlichem Tode loszukaufen.

Aber eine grosse Freude bereitet uns doch ein Blick in das Verzeichnis der Wohlfahrtsschöpfung. Wir sehen, dass die Zeit der socialen Flickarbeit, die sich begnügen musste, die schlimmsten zutage tretenden Symptome des wirtschaftlichen Elendes mit dem Pflästerchen einer milden Gabe nothdürftig zuzudecken, ihrem Ende entgegengeht: Fürsorge und Selbsthilfe treten wieder in ihr altes Recht. .

Wir müssen dankbar anerkennen, dass wir uns hier vielfach an die Vorbilder anschliessen konnten, die uns unsere nichtjüdische Umgebung infolge ihrer längeren Praxis hinsichtlich der für uns neuen Verhältnisse zu bieten hat. Wir brauchen uns nicht, wie es David Cassel gegenüber Rudolf Virchow für nothwendig hielt, deswegen zu vertheidigen, dass wir nicht die ersten Begründer von öffentlichen Krankenhäusern sind. Im Ghetto war die Krankenpflege eine häusliche und sie bot nicht nur hinsichtlich der medicinischen Seite das für jene Zeit Erreichbare, sondern es wurde durch freundschaftlichen Besuch des Kranken alles Mögliche zu seiner geistigen Aufrichtung gethan. Heute sind öffentliche Krankenhäuser nicht zu entbehren, und wir entbehren sie auch nicht, dank der Fürsorge der Gemeindebehörden und der Mithilfe wohlthätiger Privatleute. Was nützt es dem armen Wiedergenesenen, wenn er mit seiner geschwächten Kraft sogleich wieder in den Daseinskampf eintreten muss, dem er nicht gewachsen ist? Im Genesungsheim sammelt er neue Kraft und kann nun wieder für seine Familie sorgen. Aber vielleicht fehlt es ihm an einer Erwerbsgelegenheit? Da greifen neuerdings die von den Bne Brith-Logen begründeten Vereine für Arbeitsnachweis ein, Darlehensfonds strecken das Betriebscapital vor, und so ist es möglich, Familien, die sonst dauernd der öffentlichen Untertützung anheimgefallen, anständig zu erhalten und ihre Kinder vor moralischer Versumpfung zu schützen. Das ist der Segen des Fürsorgesystems, und

seine wichtigten Erfolge erntet es, wenn die Fürsorge mit der Vorsorge verbunden wird, wenn sie sich ihrem hoffnungsvollsten Wirkungsgebiete, der Jugend, zuwendet.

Wir wollen nicht den grossartigen Segen verkennen, den Institute für das vorgerückte Alter stiften. Es ist eine Pflicht der Menschlichkeit und der Dankbarkeit, wenn wir dem gebrechlichen Alter in Siechenhäusern eine Heimstätte begründen und die Armen unter ihnen vor dem schwersten Elend bewahren, mit dem müden, siechen Körper auszuziehen, um das Brot des Bettlers zu suchen. Es ist eine schöne und zugleich die ehrenvollste Uebung der Fürsorge, die sich sogar unserer gefallenen Brüder, der entlassenen Strafgefangenen, annimmt. Es ist die erspriesslichste Form der Selbsthilfe, die sich in unseren zahlreichen jüdischen Gesellschaften bethätigt, in denen sich Berufs- oder Standesgenossen nicht nur zur Pflege freundchaftlicher Geselligkeit, sondern auch zu gegenseitiger Hilfe zusammenthun, diese Gesellschaft der Freunde, der Bruderverein, die Magine Reim, Humanitätsvereine, unsere Bne-Brith-Logen und wie alle diese vortrefflichen Vereinigungen, deren Vertreter sich unter uns befinden, sich nennen mögen. Der Segen, den sie stiften, ist unübersehbar, denn wer könnte alle Uebel nennen, die sie verhindern? Und doch, so hoch ich alle diese Errungenschaften unserer so sehr zu Unrecht gegenüber der Vergangenheit herabgesetzten neuen Zeit schätze, noch höher bewerte ich die Fürsorge für das heranwachsende Geschlecht.

Für die elternlosen Kinder sind Waisenhäuser geschaffen worden, wo sie liebevoll mit dem geistigen und moralischen Rüstzeug fürs Leben ausgestattet werden. Auch wenn das schulpflichtige Alter vorüber ist, ruht die Fürsorge nicht. Die Knaben werden unter Berücksichtigung ihrer individuellen Anlage in die Lehre gebracht, mit Stipendien unterstützt oder in Lehrlingsheimen, in Anstalten wie das Ahlemer Institut untergebracht. Für wissenschaftlich und künstlerisch begabte Jünglinge sorgen unsere „Hilfsvereine für jüdische Studierende“.

Vielleicht wirken unsere „Vereine zur Förderung des Handwerks und des Ackerbaues unter den Juden“ social noch segensreicher, indem sie erfolgreich anstreben, der Vermehrung des wissenschaftlichen Proletariats vorzubeugen und unsere vielfach durch Bevorzugung der Gehirnarbeit physisch geschwächten Stammesgenossen durch das wirkungsvolle, schon von den Talmudlehrern angewandte Gegenmittel der Körperarbeit zu regenerieren.

Auch die Fürsorge für das weibliche Geschlecht wird nicht vernachlässigt. Wir haben Mädchenheime, wir haben die vom D.-I. G.-B. ressortierende: „Deutsch-Israelitische Darlehenscasse für Frauen und Jungfrauen“ in Leipzig und einige kleinere Stiftungen, die sich, wie ja auch unsere Frauenvereine, der beruflichen Förderung des weiblichen Geschlechtes widmen. Ein wertvolles Thätigkeitsgebiet ist uneren Schwestern durch den „Verein zur Ausbildung jüdischer Krankenpflegerinnen“ erschlossen worden. Da trotz aller Fortschritte der Neuzeit das Heiraten noch nicht aus der Mode gekommen ist, so können wir der altehrwürdigen socialen Einrichtung unserer Hachnassath Kalla-Vereine noch ein langes Leben in dem neuen Jahrhundert und in allen folgenden prognosticieren.

Neben dem vielen Guten, das unser so weitgehend differenziertes Wohlthätigkeitswesen stiftet, hat sich allerdings ein Nachtheil herausgebildet, den Sie alle kennen; die Ausbeutung der Vereine und milden Stiftungen durch geschickte Petenten, die sich den mangelnden Zusammenhang der verschiedenen Institutionen zunutze zu machen verstehen. Hier hat sich die officielle Wohlthätigkeitsstelle unserer „Jüdischen Gemeinde“ zu ihren grossen Verdiensten das grösste erworben, indem sie unseren „Verband der jüdischen Wohlthätigkeitspflege“, der uns auch heute hier zusammengeführt hat, ins Leben rief.

Wenn in der Gesammtheit unserer so zahlreichen und so mannigfachen milden Institutionen das verkörperte Princip der Nächstenliebe, das Gemiluth Chessed, gleich dem Opal, von dem Nathan der Weise

spricht, in hundert schönen Farben spielt, so wird dessen Wert noch gehoben durch die kostbare Einfassung, die ihm der „Verband der jüdischen Wohlthätigkeitspflege“ gibt!

Betrachten wir nun den Ring, dem der kostbare Stein zum Schmuck diente. Es ist der Deutsch-Israelitische Gemeindebund. Diese vor dreissig Jahren geschaffene grösste Institution der deutschen Judenheit bestrebt sich für die durch die Ungunst der Gesetzgebung eines einheitlichen Rechtsbodens entbehrenden, in manchen Bundesstaaten vollständig atomistisch zersplitterten jüdischen Gemeinden das innere zusammenhaltende Band darzustellen, eine Zusammenfassung des gesammten Verwaltungs-, Erziehungs und Wohlthätigkeitswesens zu bieten. Die erstere Aufgabe interessiert uns heute nicht.

Dagegen ist unter der Herrschaft des Fürsorgeprincipes das Erziehungs- vom Wohlthätigkeitswesen nicht zu trennen.

Was sollte aus dem Nachwuchs in den kleinen, durch Abzug nach den grossen Städten immer mehr verarmenden Gemeinden werden, die mit Ueberanstrengung ihrer Kräfte nicht imstande sind, einen gebildeten Religionslehrer, der diesen Namen verdient, zu besolden? Auf welches geistige und sittliche Niveau würden auch die Grossgemeinden, die sich ja aus den kleinen recrutieren, herabsinken, wenn der Deutsch-Israelitische Gemeindebund nicht seine fürsorglichen Beihilfen an die Zwerggemeinden gewährt, die es ihnen ermöglichen, einen Mann anzustellen, der den Geist der vom D.-I. G.-B. verbreiteten „Grundsätze der jüdischen Sittenlehre“ unseren künftigen Gemeindemitgliedern übermittelt? Selbstverständlich ersparen die vom Gemeindebunde seinen 150 Clientelgemeinden gewährten Subventionen diesen die Pflicht der Selbsthilfe nicht, nur die erdrückende Ueberlast wird ihnen abgenommen.

Vollständig machtlos stehen die kleinen Gemeinden der moralischen Aufgabe gegenüber, für das Alter und für die Hinterbliebenen ihrer kärglich besoldeten Beamten zu sorgen, und doch hängt der Weiterbestand und die Existenzberechtigung der Gemeinden von einem leistungsfähigen Beamtenstande ab. Da gewährt der Gemeindebund unseren Gemeindebamten, die ihr Leben bei der hiesigen rühmlichst bekannten Gesellschaft „Victoria“ versichern, Beihilfen zu den Prämienzahlungen, die in der Regel der Prämie für 1000 Mark gleichkommen. Bisher geniessen 900 Clienten dieses Beneficium, so dass der Bund seinen Schützlingen die unverächtliche Gabe von 900 000 Mark zuwenden kann. Wichtiger noch ist es, dass die Beamten durch diese Zuwendungen dazu angeregt werden, selbst ihr Mögliches zu leisten, und so kann der Gesammtbetrag, der unserem Beamtenstande aus diesem Verhältnisse direct oder indirect zufliessenden Summe auf das Drei- bis Vierfache einer Million geschätzt werden. Solches vermögen auf dem socialen Gebiete die verbundenen Principien der Selbsthilfe und Fürsorge zu leisten.

Der Segen dieses Vorgehens wirkt aber noch weiter. Die Lehrerschaft, neuerdings auch der Rabbinerstand, haben sich zusammengethan, um das Vorbild zu befolgen, um sich durch gemeinschaftliches Arbeiten eine Pensions- und Relictencasse für ihr eigenes Alter und für ihre Hinterbliebenen zu schaffen.

So sucht der Gemeindebund üb. [illegible] zur Selbsthilfe anzuregen, deren wirksamstes Mittel die Zusammenfassung der zersplitterten Einzelkräfte ist. Durch seine eigene Thätigkeit ist er bestrebt, die noch übrig bleibenden Lücken auszufüllen.

(Schluss folgt.)
